

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. Oktober 2018 zum
Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne
Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen - BT-Drs. 19/1034

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung.....	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen.....	3
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	
Bundesagentur für Arbeit	4
Deutscher Gewerkschaftsbund	7
Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Duisburg	12
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	15
Künstlersozialkasse.....	18
Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln	22
Deutsche Rentenversicherung Bund	24
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	28
Ralf Lemster, Berlin	32
D. Stellungnahmen nicht eingeladener Verbände	
Sozialverband VdK Deutschland e. V.	34

Mitteilung

Berlin, den 28. September 2018

Die 19. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales

findet statt am

Montag, dem 8. Oktober 2018,

13:30 Uhr bis ca. 15:00 Uhr

Sitzungssaal: E.300 (Eingang PLH-Süd)

Sekretariat

Telefon: +49 30 - 227 3 24 87

Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal

Telefon: +49 30 - 227 5 30 78

Telefon: +49 30 - 227 3 89 17

Fax: +49 30 - 227 5 62 35

Achtung!

Abweichender Sitzungsort!

Abweichende Sitzungszeit!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen

BT-Drucksache 19/1034

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss Digitale Agenda

Dr. Matthias Bartke, MdB
Vorsitzender

Liste der Sachverständigen

zur öffentlichen Anhörung am Montag, 8. Oktober 2018, 13.30 – 15.00 Uhr

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Deutsche Rentenversicherung Bund

Künstlersozialkasse

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Duisburg

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln

Ralf Lemster, Berlin

Dr. Arne Elias, Duisburg

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)121

27. September 2018

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. Oktober 2018 zum Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen - BT-Drs. 19/1034

Bundesagentur für Arbeit

Das Wichtigste in Kürze

- Allen Solo-Selbstständigen soll auf Antrag der Zugang zur Arbeitslosenversicherung eröffnet werden. Dies würde eine Abkehr vom Versicherungsprinzip bedeuten und wird durch die Bundesagentur für Arbeit nicht befürwortet.
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sollen sich an den tatsächlichen Einkommen orientieren. Dies wird von der Bundesagentur für Arbeit abgelehnt, da dann einzelfallbezogene Prüfungen erforderlich wären, die zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand führen würden.
- Die Rahmenfrist soll von zwei auf drei Jahre ausgedehnt werden. Dieser Vorschlag wird von der Bundesagentur für Arbeit begrüßt, um den Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung zu stärken.
- Anwartschaftszeit und Anspruchsdauer: Bei Versicherungspflichtverhältnissen ab einer Dauer von vier Monaten soll ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von zwei Monaten bestehen. Jedes weitere Versicherungspflichtverhältnis von zwei Monaten Dauer begründet einen weiteren Anspruch von einem Monat, bis nach 24 Monaten ein Anspruchsdauer von zwölf Monaten Arbeitslosengeld erreicht ist. Dies wird von der Bundesagentur für Arbeit aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt.
- Die Einführung eines steuerfinanzierten Mindestarbeitslosengeldes auf Grundsicherungsniveau widerspräche dem Versicherungsprinzip und wird nicht befürwortet.

1. Zugang zur Arbeitslosenversicherung von Solo-Selbstständigen

Der Zugang zur Arbeitslosenversicherung soll für alle selbstständig Tätigen geöffnet werden. Damit sollen auch diejenigen Selbstständigen in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen werden können, die nicht oder nicht in der geforderten zeitlichen Nähe der Solidargemeinschaft angehört haben.

Die Regelung zur Versicherungspflicht auf Antrag (früher: freiwillige Weiterversicherung) bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (§ 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - SGB III) hat sich bewährt. Sie trägt ihrer Intention entsprechend, dem besonderen Schutzbedürfnis eines eingeschränkten Personenkreises Rechnung. Die Regelung zielt dabei in erster Linie auf den Personenkreis der Existenzgründerinnen und Existenzgründer, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bereits zu dem durch die Arbeitslosenversicherung geschützten Personenkreis gehört haben. Sie haben mit der Antragspflichtversicherung die Möglichkeit, einen zuvor erworbenen Versicherungsschutz durch eigene Beitragszahlung aufrecht zu erhalten und sich damit in der Startphase der Gründung für den "Fall der Fälle", d. h. für eine Geschäftsaufgabe mit anschließender Arbeitslosigkeit, sozial abzusichern. Vor diesem Hintergrund ist der Zugang für Selbstständige in der Arbeitslosenversicherung bewusst als "Weiterversicherung" konzipiert worden. Versicherungsberechtigt ist deshalb nur, wer in zeitlicher Nähe zur Aufnahme der Selbstständigkeit eine gewisse Mindestzeit Mitglied der Solidargemeinschaft der Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung war.

Eine generelle Öffnung der Antragspflichtversicherung für selbstständig Tätige würde der Grundkonzeption und der Systematik der Arbeitslosenversicherung in mehrfacher Hinsicht widersprechen und wird deshalb abgelehnt.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine typische Arbeitnehmerversicherung. Ihre Risikoabgrenzung und Ausgestaltung im Einzelnen ist ganz auf die Lage der abhängig Beschäftigten zugeschnitten. Sie sind - anders als freiberuflich Tätige, Selbstständige bzw. Unternehmer - in die Versicherungspflicht (in den Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung) einbezogen, weil sie keinen unmittelbaren Einfluss auf den Bestand ihres Arbeitsplatzes haben und insoweit vielfach von unternehmerischen Entscheidungen abhängig sind.

Kennzeichen selbstständiger Tätigkeit ist demgegenüber, die Erwerbstätigkeit aufgrund eigener Entscheidungen zu gestalten. Dabei steht der unternehmerischen Freiheit und der Chance auf Gewinn das unternehmerische Risiko gegenüber. Anders als abhängig Beschäftigte haben selbstständig Tätige damit - im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs - das Wohl und Wehe ihrer Erwerbstätigkeit selbst in der Hand.

Eine Versicherung sogenannter "Unternehmerrisiken" (Folgen unternehmerischer Fehlentscheidungen, konkurrenzbedingte Misserfolge oder marktbedingt eingeschränkte Gewinne) ist grundlegend verschieden gegenüber einer Versicherung, die - in den Risikobegrenzungen des Beschäftigungssystems - den Entgeltausfall bei Arbeitslosigkeit abdecken soll. Sie dürfte in einem auf freien Wettbewerb ausgerichteten Wirtschaftssystem versicherungskalkulatorisch/-mathematisch nicht tragfähig sein und wird deshalb auf dem Markt nicht angeboten.

Die Arbeitslosenversicherung ist als Risikoversicherung in besonderer Weise auf das Solidarprinzip angewiesen und nur deshalb - zu akzeptablen Beiträgen - finanzierbar, weil ein Großteil der Versicherten keine Leistungen in Anspruch nimmt. Eine freiwillige Versicherung birgt insoweit bereits strukturell die Gefahr, dass sich hauptsächlich Personen versichern, die von einem hohen Risiko der Arbeitslosigkeit ausgehen, also versicherungskalkulatorisch betrachtet schlechte Risiken darstellen. Mit der generellen Übernahme von Unternehmerrisiken würden sich die von der Solidargemeinschaft mit der Antragspflichtversicherung bereits übernommenen Risiken versicherungssystematisch und -mathematisch verschärfen. Erhöhte Risiken einer generellen Antragspflichtversicherung für Selbstständige müssten deshalb faktisch von den pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern finanziert werden. Dies wäre den Pflichtversicherten nur schwer zu vermitteln, wenn nicht gar unzumutbar und dürfte dort auf erheblichen Widerstand stoßen.

2. Orientierung des Beitragssatzes an den tatsächlichen Einkommen der selbstständig Tätigen

Die Beiträge zur Arbeitsförderung für versicherte Selbstständige werden derzeit pauschaliert auf der Grundlage der Bezugsgröße der Sozialversicherung mit einem Beitragssatz von 3 Prozent erhoben. Sie

entsprechen damit den Beiträgen, die im rechnerischen Durchschnitt für eine versicherungspflichtige Arbeitnehmerin oder einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu zahlen sind.

Eine, am individuellen Arbeitseinkommen orientierte Berechnung des Beitrags wäre mit Blick auf die Spezifika selbstständiger Einkommenserzielung mit einem höheren Aufwand für die Betroffenen verbunden, deutlich komplexer und verwaltungsaufwändiger. Sie würde zudem zu der - unsystematischen - Forderung führen, die Bemessung des Arbeitslosengeldes an der Beitragshöhe auszurichten.

3. Erweiterung der Rahmenfrist zur Arbeitslosenversicherung für selbstständig Tätige

Eine Erweiterung der Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre würde begrüßt. Aufgrund des die Arbeitslosenversicherung leitenden Solidaritätsgedanken und aus Gründen der Gleichbehandlung sollte der erleichterte Zugang zum Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung allerdings der gesamten Versicherungsgemeinschaft zugutekommen, nicht nur Solo-Selbstständigen. Die Arbeitslosenversicherung würde dadurch die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt aufgreifen, mit zunehmend Beschäftigungen von kurzer Dauer und Lücken zwischen den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen, und ihrem Sicherungsauftrag weiter gerecht werden. Im Gegenzug könnte die komplexe und verwaltungsaufwändige Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit für kurz befristete Beschäftigte entfallen (§ 142 Abs. 2 SGB III), von der nur wenige Personen - insbesondere Kunst- und Kulturschaffende - profitieren.

4. Erweiterung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld für selbstständig Tätige

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer ab zwei Monaten aufwärts nach vorheriger Versicherungspflicht von mindestens vier Monaten würde die Gemeinschaft der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler belasten. Die Anwendung dieser Regelung auf Solo-Selbstständige zu begrenzen würde zur Privilegierung einer bestimmten Gruppe von Erwerbstätigen führen und wäre unsolidarisch bzw. systemwidrig. Darüber hinaus könnte bereits nach zwei Monaten ein Trägerwechsel erforderlich werden, wodurch ein hoher Verwaltungsaufwand verursacht würde.

Werden Erleichterungen beim Zugang zur Arbeitslosenversicherung angestrebt, sollten diese vorrangig über eine Erweiterung der Rahmenfrist realisiert werden. Hierdurch kann eine angemessene Absicherung mit Blick auf die angestrebte Erleichterung des Zugangs und eine angemessene Dauer der Absicherung am ehesten erreicht werden.

Die Bundesagentur für Arbeit weist darauf hin, dass eine gleichzeitige Erweiterung der Rahmenfrist und Reduzierung der Anwartschaftszeit im geforderten Umfang höhere Ausgaben für Arbeitslosengeld und für die aktive Arbeitsförderung verursachen würden. Diese Mehrausgaben wären auf geeignete Weise zu kompensieren. Entlastende Effekte wären für die Grundsicherung von Arbeitssuchenden (SGB II) zu erwarten.

5. Einführung eines steuerfinanzierten Mindestarbeitslosengeldes

Die Einführung eines steuerfinanzierten Mindestarbeitslosengeldes lehnt die Bundesagentur für Arbeit inhaltlich ab. Das Arbeitslosengeld ist ein vom Solidaritätsgedanken geprägter sozialversicherungsrechtlicher Anspruch. Es soll im Versicherungsfall das Arbeitsentgelt teilweise ersetzen, das die oder der Arbeitslose wegen der Arbeitslosigkeit aktuell bei Aufnahme einer Beschäftigung erzielen könnte. Die Höhe der Leistung orientiert sich dabei am zuvor erzielten Arbeitsentgelt und der damit verbundenen Beitragszahlungen.

Bei einer Mindestleistung würde sich die Höhe des Arbeitslosengeldes durch Gewährung eines versicherungsfremden Aufstockungsbetrages nicht mehr nach der Höhe des Arbeitsentgelts und der geleisteten Beiträge richten. Wegen fehlender Äquivalenz würde dies eine Abkehr vom Solidaritätsgedanken bedeuten und wäre mit dem Versicherungsprinzip nicht vereinbar.

Mit der Gewährung des steuerfinanzierten Aufstockungsbetrages erfolgt eine Verlagerung von Grundversicherungsleistungen, deren erforderlicher Bedarf beispielsweise im Bereich der Unterkunftskosten individuell ermittelt werden müsste, auf das Arbeitslosengeld. Die Aufstockungsleistung knüpft ferner nicht an die geleisteten Beitragszahlungen an, sondern wäre von der Allgemeinheit zu tragen, so dass eine Gewährung ohne zusätzliche Bedürftigkeits-/Vermögensprüfung kaum denkbar sein dürfte.

Die Ermittlung des Aufstockungsbetrages wäre daher verwaltungsaufwändig. Ferner wäre es nicht effizient, wenn die Bundesagentur für Arbeit von Personen, die bereits während der Beschäftigung aufstockende Leistungen vom SGB II-Träger erhalten haben, die erforderlichen Daten zur Berechnung der aufstockenden Leistungen erneut erheben müsste.

Darüber hinaus ist bei fiktiver Bemessung bereits durch die Zuordnung von Selbständigen nach ihrer Qualifikationsstufe ein Arbeitslosengeld in einer Mindesthöhe gewährleistet.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)122neu

04. Oktober 2018

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. Oktober 2018 zum Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen - BT-Drs. 19/1034

Deutscher Gewerkschaftsbund

1. Grundlegende Feststellung zur Frage der sozialen Absicherung von Solo-Selbstständigen und notwendige Rahmenbedingungen für ein auskömmliches Erwerbseinkommen

Soloselbstständige müssen ihre soziale Sicherung vollständig aus den erzielten Einnahmen selbstständig tragen. Die Einkommenslage ist sehr heterogen, mindestens ein Drittel der Selbstständigen haben so niedrige Einkommen, dass die soziale Sicherung unzureichend ist oder sie sogar vollständig darauf verzichten. Im Durchschnitt verdienen Solo-Selbstständige weniger als Beschäftigte in regulären Arbeitsformen. Hinzu kommt, dass das Einkommen aufgrund von Auftragschwankungen oft nicht kontinuierlich bezogen werden kann, um Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen und Rücklagen für kritische Zeiten zurückzulegen. Problematisch ist auch, dass Selbstständige bei Vertragsabschlüssen wie große Konzerne behandelt werden und nach Kartellrecht keine Honorarabsprachen treffen dürfen. Damit steigt das Risiko, dass die Preise der Honorare ins Bodenlose verhandelt werden. Um die soziale Situation zu verbessern, muss der Gesetzgeber deswegen Regelungen schaffen, die die Verhandlungsposition von Selbstständigen gegenüber ihren Auftraggebern stärken. Der Anstieg der Solo-Selbstständigkeit ist ein Faktor für das hohe Niveau von prekärer Beschäftigung in Deutschland und mitverantwortlich für den hohen Anteil von Erwerbsarmut in Deutschland. Er liegt derzeit bei 22,6 Prozent aller Erwerbstätigen (vgl. IAQ 2017).

Aus Sicht der Gewerkschaften sind Soloselbstständige nicht weniger schutzbedürftig als abhängig Beschäftigte. Doch die soziale Sicherung ist auf diesen Personenkreis nicht zugeschnitten. Bis auf wenige Berufsgruppen besteht keine Verpflichtung, sich gegen die zentralen Lebensrisiken in einem kollektiven sozialen Pflichtversicherungssystem abzusichern.

Das ist besonders problematisch, wenn Honorare so niedrig kalkuliert werden, dass die Einzahlungen in die Sozialversicherungen eingespart werden müssen. Diese ruinöse Konkurrenzsituation führt dazu, dass Solo-Selbstständige im Fall von Auftragslosigkeit, Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit hohen Risiken ausgesetzt sind.

Solo-Selbstständigkeit im Bereich niedriger Einkommen begründet in der Regel keine dauerhafte Erwerbsperspektive. Sie erscheint als eine Alternative, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Solo-Selbstständige wechseln häufig zwischen verschiedenen Formen der Beschäftigung. In dieser wachsenden Grauzone zwischen regulärer abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit ist die Solo-Selbstständigkeit besonders problematisch und missbrauchsanfällig. Vielfach werden Beschäftigte von ihren Arbeitgebern veranlasst, sich als Selbstständige anzumelden und alle Risiken der Selbstständigkeit zu übernehmen. Solche zweckentfremdeten Werkverträge werden von Arbeitgebern missbraucht, um mit Hilfe der Scheinselbstständigen die Lohnkosten zu senken und die Belegschaft im Stammbetrieb zu spalten. Das IAB schätzt, dass zwischen 235.000 und 436.000 im Haupterwerb scheinselfständig sind (IAB 2017). Hinzu kommt der Schaden, den die Allgemeinheit erfährt, wenn immer mehr Selbstständige keine Beiträge zur Sozialversicherung leisten.

Solo-Selbstständigkeit gewinnt auch deshalb an Bedeutung, weil sie den flexiblen Anforderungen der digitalen Arbeitswelt entgegenkommt. Im Bereich der Plattformökonomie und des Crowdworking stellt sie das vorherrschende Model der Erwerbsform dar. Hier ist es unumgänglich, die Rahmenbedingungen von Selbstständigkeit neu zu ordnen, um gute Arbeitsbedingungen zu ermöglichen und die Risiken der dort arbeitenden Menschen zu minimieren. Aber auch in Bereichen, in denen Solo-Selbstständigkeit

schon seit vielen Jahren die vorherrschende Beschäftigungsform ist, etwa bei Honorarlehrkräften im Bereich der Weiterbildung, sind bessere Regelungen zum Schutz der dort Erwerbstätigen überfällig.

Der DGB begrüßt den Vorschlag für die Schaffung insbesondere gesetzlicher Rahmenbedingungen, damit Selbstständige mit ihrer jeweiligen Tätigkeit ein auskömmliches Erwerbseinkommen erwirtschaften können. Kollektivrechtlich wirken die DGB-Gewerkschaften jetzt schon an den Rahmenbedingungen mit. Einige der DGB-Gewerkschaften schließen seit Jahren Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen, etwa Tarifverträge von ver.di für Rundfunk-Mitarbeitende, ab. Im Bereich der Honorarlehrkräfte hingegen, bei denen die Schutzbedürftigkeit durch ihre Einbeziehung in die Rentenversicherungspflicht schon seit den 1920er Jahren anerkannt ist, gelang es bis heute nicht Tarifverträge nach § 12a TVG abzuschließen, nicht mal eine Einbeziehung in den allgemeinverbindlichen „Mindestlohn Weiterbildung“ war durchsetzbar. Andere Gewerkschaften, etwa die IG Metall gewähren ausdrücklich Selbstständigen die Mitgliedschaft und - damit verbunden auch Rechtsschutz.

Als erforderliche gesetzliche Änderungen erachten wir die Einbeziehung von arbeitnehmerähnlichen Personen in das Mindestlohngesetz, damit ihr Recht auf Menschenwürde, Berufsfreiheit und das Sozialstaatsprinzip besser realisiert werden kann. Damit ließe sich ein sozialschädlicher Unterbietungswettbewerb verhindern, wenn zugleich – bei Vereinbarung eines Stundenhonorars - die Auftraggeber verpflichtet wären, einen Zuschlag in Höhe des Arbeitgeber-Anteils zu den Sozialversicherungsbeiträgen pro Stunde zu zahlen. Echte Solo- Selbstständige und Kleinstselbstständige mit bis zu zwei Beschäftigten sollten wegen der vergleichbaren abhängigen Lage wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein branchenspezifisches Mindesthonorar durch Mindestvergütungsverordnungen erhalten.

Solo-Selbstständige sind häufig nicht weniger schutzbedürftig als Beschäftigte und deshalb sollten sie leichter unter Tarifverträge fallen können. Aufgrund geänderter Beschäftigungsformen ist eine Reform des Tarifvertragsgesetzes für arbeitnehmerähnliche Personen (§ 12a TVG) dahingehend erforderlich, dass die Anwendbarkeit auf einen breiteren Personenkreis möglich ist, z. B. durch Verzicht auf das Erfordernis: „überwiegend für einen Auftraggeber tätig“. Tarifliche Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung oder zur Förderung der Berufsausbildung müssen für Solo-Selbstständige eröffnet werden, damit diese - nicht weniger schutzbedürftigen - Personen von den gemeinsamen Einrichtungen erfasst werden, mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Schließlich muss auch die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit für Solo-Selbstständige bei Rechtsstreitigkeiten auf Grundlage von tarifvertraglichen Regelungen festgeschrieben werden.

2. Verhinderung der Abwälzung unternehmerischer und sozialer Risiken durch Scheinwerkverträge und Scheinselbstständigkeit

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen den Vorschlag, die Abwälzung der unternehmerischen und der sozialen Risiken durch Scheinwerkverträge sowie Scheinselbstständigkeit durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Es muss erreicht werden, dass Solo-Selbstständige z.B. im Bereich Plattformarbeit ein arbeits- und sozialrechtlicher Mindestschutz gewährleistet wird und die Risiken der Prekarisierung minimiert werden.

Es ist daher nötig, dass auch bei z.B. digitaler Arbeit nur diejenigen als Selbstständige gelten, die es im wirtschaftlichen Sinne auch tatsächlich sind. Ausschlaggebend für die Anwendung des arbeitsrechtlichen Schutzes sind persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeitenden sowie ihre soziale Schutzbedürftigkeit. Zur besseren Durchsetzung des Schutzes ist deshalb eine Umkehr der Beweislast notwendig. Die Kriterien zur Bestimmung weisungsabhängiger Arbeit sollten auch dann entsprechend gelten, wenn technische Steuerungsmöglichkeiten oder Zielvereinbarungen personenbezogene Weisungen im traditionellen Sinne ersetzen und Arbeitsorganisation mithilfe moderner Arbeits- und Kommunikationsmittel die organisatorische Eingliederung in festen betrieblichen Arbeitsstrukturen mit konkreten Direktiven ablöst.

Scheinselbstständigkeit, mit ihren Nachteilen für Erwerbstätige und Sozialversicherungssysteme bedarf auch in der digitalen Arbeitswelt einer wirksamen Bekämpfung. Dafür sind wirksame Kontrollen ebenso unabdingbar wie Instrumente zur Durchsetzung der eigenen Rechte der Scheinselbstständigen. Insbesondere durch eine Beweislastumkehr soll die Klärung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses für den Beschäftigten erleichtert werden.

Die Einführung von widerlegbaren Vermutungsregelungen kann dabei eine Möglichkeit sein, um Scheinselbstständigkeit einzudämmen. Die Fragen, wo dies am besten zu regeln wäre, sind noch zu klären. Der DGB wird nicht zuletzt deshalb in den kommenden Jahren einen Ordnungs- und Regelungsrahmen für Beschäftigungsverhältnisse abseits des Normalarbeitsverhältnisses abseits des Normalarbeitsverhältnisses entwickeln, um Gute Arbeit zu fördern und Prekarisierungstendenzen entgegenzuwirken.

Der DGB unterstützt den Ansatz, das Statusfeststellungsverfahren weiterzuentwickeln. Der DGB setzt sich dafür ein, das Statusfeststellungsverfahren für Selbstständige zu vereinfachen und zwischen den unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherung widerspruchsfrei auszugestalten. Dabei ist sicherzustellen, dass die sozialrechtliche Statusfeststellung auch auf den arbeitsrechtlichen Status Anwendung findet. Da der sozialrechtliche Beschäftigtenbegriff mit dem arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff nicht deckungsgleich ist, kann es nach herrschender Rechtsprechung dazu kommen, dass jemand sozialrechtlich als "scheinselfständig" gilt, arbeitsrechtlich jedoch weiterhin als selbständig.

3. Einbeziehung nicht abgesicherter Selbstständiger in ein Altersvorsorgesystem

Der DGB begrüßt die Forderung als ersten Schritt alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbstständigen in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung einzubeziehen. Damit wird dem in der Gruppe der Selbstständigen wachsenden Sicherungsbedürfnis Rechnung getragen und die Solidargemeinschaft gestärkt. Richtig ist es in diesen Fällen auch, systematisch auf einen einkommensadäquaten Beitrag umzusteigen und die Selbstständigen insoweit dann vollständig den versicherungspflichtig Beschäftigten gleichzustellen. Hierbei auch die Auftraggeber analog dem Arbeitgeberbeitrag in die Finanzierung einzubeziehen erscheint sinnvoll und muss ernsthaft geprüft werden. Mit dem „SV-Entlastungsbetrags“ hat der DGB ferner einen Vorschlag unterbreitet, der zur Entlastung der Beschäftigten bei Sozialbeiträgen bei geringem Einkommen beiträgt, ohne die Sozialversicherungen zu belasten. Aus Sicht des DGB wäre zu prüfen, ob ein solches Instrument auch auf die Selbstständigen ausgeweitet werden könnte.

Auch der DGB fordert die Aufwertung der Rentenansprüche bei geringen beitragspflichtigen Einnahmen. Hierzu schlägt der DGB unter anderem vor, die Rente nach Mindestentgeltpunkten fortzuführen. Eine Anpassung der Regelung könnte geprüft werden, um diese noch zielgenauer und wirksamer zu gestalten. Der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE könnte zumindest die Wirksamkeit erhöhen. Es wäre allerdings in einem Gesamtsystem zu prüfen, ob diese Regelung zielführend ist. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob eine solche Leistung nicht aus Steuermitteln zu finanzieren ist.

Der Vorschlag einer solidarischen Mindestrente wird durch den DGB nicht geteilt. Gegenüber vielen Modellen bietet sie zwar Vorteil, dass sie keine systematischen Brüche und Konflikte verursacht. Allerdings kann auch sie das Dilemma zwischen einheitlichem Betrag und unterschiedlichem Existenzminimum je nach Wohnort und Lebenssituation nicht überbrücken. In Fällen mit überdurchschnittlichem Bedarf bliebe weiterhin die Sozialhilfe/Grundsicherung nötig, um das Existenzminimum zu decken. Damit würde sie nur einen Teil der Betroffenen besser stellen, in vielen Fällen aber nur eine scheinbare Lösung sein.

Der Erhalt und die Stabilisierung der Künstlersozialkasse werden befürwortet. Auch ist es notwendig, den Zugang hier nicht unnötig zu beschränken.

4. Festlegung der Mindestbeitragsbemessung für Selbstständige

Die gesetzlichen Krankenkassen wurden ursprünglich als solidarische Einrichtungen der abhängig Beschäftigten gegründet. Durch Veränderungen der gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen wurden bis 2013 immer mehr Beschäftigte in eine Selbstständigkeit gedrängt und damit die Anzahl der Selbstständigen auf dem Arbeitsmarkt deutlich erhöht. Diese neuen „Selbstständigen“, wie ehemalige Ich-AGen, Solo-Selbstständige, Crowdworker, Scheinselbstständige etc., haben sich als erheblich schutzbedürftiger als die „alten“ Unternehmerinnen

und Unternehmer erwiesen. Der einkommensschwächere Teil dieser „Selbstständigen“ wurde Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der DGB kommt wie andere zu dem Schluss, dass die Soloselbstständigen und allgemein die prekären Selbstständigen dringend verbesserter sozialer Absicherung bedürfen. Es gilt, das Dilemma aufzulösen, dass wir zum einen Selbstständige mit geringem Einkommen, zum anderen aber auch die Solidargemeinschaft GKV vor systemfremder Überforderung schützen müssen. Nicht länger dürfen die sozialpolitischen Probleme politisch gewollter Selbstständigkeit der Solidargemeinschaft der gesetzlich Versicherten aufgebürdet werden.

Hier wäre eine Lösung denkbar, die sich an anderen, ebenfalls als sozialpolitisch schutzbedürftig geltenden Selbstständigen orientiert. So könnte das System der Krankenkasse für Landwirte als Vorbild dienen. Damit könnten zwei Probleme auf einen Schlag gelöst werden: Einerseits erhielten weitere Bevölkerungsanteile die Möglichkeit, sich für die GKV zu entscheiden, ohne jedoch andererseits die Versicherungsgemeinschaft der mehrheitlich abhängig Beschäftigten weiter einseitig zu belasten. Man schüfe so mehr soziale Sicherheit für die Selbstständigen bei gleichzeitiger Entlastung der Arbeitnehmer und zugleich wieder Übernahme sozialpolitischer (Finanzierungs-)Verantwortung durch den Gesetzgeber. Um den Schutz der Selbstständigen schnell zu verbessern, ist aus Sicht des DGB die folgende Sofortregelung notwendig:

Die Mindestbemessungsgrenze für Beiträge hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, ist von derzeit 2.284 Euro pro Monat spürbar abzusenken. Der DGB begrüßt die im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf zum GKV-Versichertenentlastungsgesetz unternommenen Schritte der Bundesregierung zur Halbierung der Mindestbeitragsbemessungsgrenze ausdrücklich. Weitergehende Ansätze wie beispielsweise die Absenkung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage auf die 450 Euro-Grenze sind notwendig und daher eingehend zu prüfen.

Als Berechnungsgrundlage der Beiträge von Selbstständigen sind analog der Berechnungsgrundlage für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausschließlich die eigenen Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit, nicht aber zum Beispiel die der Bedarfsgemeinschaft zugrunde zu legen.

Gesetzliche Krankenkassen sind dahin gehend zu verpflichten, dass für Selbstständige, die ihrer Versicherungspflicht verspätet nachkommen, auch im Falle von Beitragsschulden alle Leistungen bereitgestellt werden. Die eingehenden Beiträge sind zunächst mit dem laufenden Beitrag zu verrechnen und erst danach sollen damit die aufgelaufenen Beitragsschulden bedient werden.

5. Soloselbstständigkeit in Verbindung mit Arbeitslosenversicherung und Mindestarbeitslosengeld

Auch Soloselbstständige müssen einen angemessenen Schutz durch die Arbeitslosenversicherung erhalten. Soloselbstständigen sind ähnlichen Risiken

ausgesetzt, wie abhängig Beschäftigte. Deswegen unterstützt der DGB die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung. Dabei muss allerdings ein angemessener Risikoausgleich hergestellt werden. Das heißt, die Versicherung darf nicht erst begründet werden, wenn der „Schadensfall“ einzutreten droht und nach Leistung wieder beendet werden. Deswegen sind hier einige besondere Regelungen notwendig, die aber verbessert werden müssen.

Der DGB unterstützt die Forderung nach Erweiterung der Rahmenfrist auf drei Jahre. Dies sollte bereits jetzt im Qualifizierungschancengesetz umgesetzt werden. Sonderregelungen für Selbstständige, die über die Regelungen für die übrigen Beschäftigten hinausgehen, lehnt der DGB aber ab. Bisher versteht sich die Arbeitslosenversicherung auf Antrag als Weiterversicherung. Das heißt, sie kann nur begründet werden, wenn vorher bereits Versicherungspflicht bestanden hat. Bei der Einführung der Versicherung hatte es eine kurze Übergangsfrist gegeben, die vorzeitig zurückgenommen wurde. In dieser Frist konnten auch andere Selbstständige beitreten. Dies war zu kurz. Der DGB regt an, für langjährig Selbstständige erneut ein begrenztes Zeitfenster für die Begründung der freiwilligen Versicherung zu öffnen. Der Schutz der Versichertengemeinschaft ist bereits durch die Einführung der Mindestversicherungszeit von fünf Jahren verbessert worden, so dass beim Zugang eine Öffnung durchaus möglich ist. Eine generelle unbegrenzte Öffnung wäre nur dann vertretbar, wenn an anderer Stelle Schutzmechanismen zum Schutz der Versichertengemeinschaft geschaffen würden.

Die Beiträge müssen so bemessen sein, dass es nicht zu einer Überdeckung kommt. Die Übergangszeit für Gründer sollte von 12 auf 24 Monate verlängert werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte am einheitlichen Beitrag festgehalten werden. Ein einkommensabhängiger Beitrag ist nur schwer umsetzbar, weil die Einkommen von Selbstständigen stark schwanken können.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Leistungen nach der Qualifikation (sogenannte fiktive Bemessung) bemessen wird. Dies Verfahren ist für Selbstständigen nicht nachvollziehbar, weil das Einkommen – weniger noch als bei anderen Beschäftigten – von der Qualifikation abhängt. Auch das Argument, die Versicherten müssten vergleichbar auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbar sein und eine entsprechende Lohnerwartung haben, zieht hier nicht, weil die Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in der Regel gar nicht angestrebt wird. In der freiwilligen Weiterversicherung sollte bei einem einheitlichen Beitrag auch eine gleiche Leistung gezahlt werden. Die Leistung muss so bemessen sein, dass sie deutlich über dem Regelsatz der Grundsicherung liegt. Ein Mindestarbeitslosengeld ist dann nicht erforderlich.

6. Förderung der Selbstorganisation der Selbstständigen und Einbezug in Strukturen der betrieblichen Mitbestimmung

Die Forderung nach Aufnahme von arbeitnehmerähnlichen Personen in den Geltungsbereich des

Betriebsverfassungsgesetzes wird begrüßt: Durch gesetzliche Regelungen muss festgelegt werden, dass die Eingliederung in den Betrieb das entscheidende Kriterium für die Definition des (betriebsverfassungsrechtlichen) Arbeitnehmerbegriffs ist. So wie der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften im Hinblick auf überlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Gleichstellung mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Betriebes fordern, indem diese in § 5 Abs. 1 BetrVG ausdrücklich miterwähnt werden, ist es notwendig, auch arbeitnehmerähnliche Personen bzw. Fremdfirmenmitarbeiter, die zum Beispiel nur über Honorar- oder Werkverträge an einen Betrieb gebunden sind, ausdrücklich in die Betriebsverfassung mit einzubeziehen. Oft sind diese Personen wirtschaftlich vom Einsatzbetrieb bzw. -unternehmen genauso abhängig, wie die bereits jetzt vom Betriebsverfassungsgesetz erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Da der Betriebsrat des Einsatzbetriebes durch die Tätigkeit dieses Beschäftigtenkreises im Betrieb einen erhöhten Arbeitsanfall hat, ist es auch aus diesem Grunde sachgerecht, sie in den Schutzbereich des Betriebsverfassungsgesetzes einzubeziehen, wenn sie in die betriebliche Organisation eingegliedert sind (etwa durch starke organisatorische Verbundenheit und ihr Angewiesensein auf die Organisation des Arbeitgebers, seinen technischen Apparat, Teambeziehungen und so weiter), um zusammen mit den im Betrieb schon beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den arbeitstechnischen Zweck des Betriebs zu verwirklichen.

Arbeitnehmerähnliche Personen gelten i.S. des Arbeitsgerichtsgesetzes (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG) als Arbeitnehmer, wenn sie wirtschaftlich unselbstständig sind. Das Merkmal der wirtschaftlichen Unselbstständigkeit tritt an die Stelle der persönlichen Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit. Besteht eine vertragliche Grundlage zur Begründung des Rechtsverhältnisses zwischen der arbeitnehmerähnlichen Person und ihrem (ggf. auch mehreren) Auftraggeber(n), sind die Gerichte für Arbeitsachen gemäß § 1 Nr. 3 ArbGG für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der arbeitnehmerähnlichen Person (Arbeitnehmer) und dem Auftraggeber (Arbeitgeber) zuständig.

Hinsichtlich des Beschlussvorschlags durch den Bundestag, der im Antrag – ebenfalls unter Nr. 10 – formuliert wurde und darauf abzielt, die Selbstorganisation von Selbstständigen zu fördern, die Möglichkeit eines Verbandsklagerechts von Selbstorganisationen und die Option eines Klagerechts von Gewerkschaften (um gemeinsame Vergütungsregelungen durchsetzen zu können) zu prüfen, ist u.E. zu differenzieren:

Zweifellos sind die Interessen der Solo-Selbstständigen gesellschafts- und arbeitspolitisch unterrepräsentiert, was sich gerade auch in ihrer Interessenvertretungen zeigt: Während von den etwa 4,2 Mio. Selbstständigen in Deutschland 1,9 Mio. Selbstständige (mit eigenen Beschäftigten) in einer Vielzahl von Verbänden und Kammern organisiert sind, ist dies bei dem größeren Anteil von 2,3 Mio. Soloselbstständigen (ohne eigene Beschäftigte) kaum der Fall, zumal die Schaffung größerer Verbände speziell

für Solo-Selbstständige – nach wissenschaftlicher Expertise – auch wenig aussichtsreich ist (vgl. Pongratz/Abbenhardt, Interessenvertretung von Solo-Selbstständigen, WSI Mitteilungen Heft 4/2018, S. 270 ff., 276). Nach dieser Studie ist die Unterrepräsentation darauf zurückzuführen, dass die allein-selbstständigen Mitglieder in den Verbänden in der Regel Minderheiten darstellen und zugleich ihre Interessenlagen (v.a. aufgrund großer Einkommensdifferenzen) ausgesprochen heterogen bleiben (vgl. ebd. S. 276). Daher dürfte auch die Forderung nach Förderung der Selbstorganisation von Selbstständigen weitgehend ins Leere gehen.

Allerdings haben sich auch Gewerkschaften des DGB als Mitgliedsorganisationen für Soloselbstständige geöffnet. Bei der GEW können traditionell auch selbstständige Lehrkräfte (Honorarlehrkräfte) Mitglied werden, heute sind sie v.a. in der Weiterbildung und an Hochschulen tätig. Gleichgerichtete Öffnungen

haben bei ver.di (insbesondere für Kulturschaffende, Soloselbstständige in Medien- und journalistischen Berufen), IG BAU (insbesondere unfreiwillig Selbstständige durch Auslagerung im Bauhandwerk) und IG Metall (insbesondere IT-Dienstleistende, Crowdworker) stattgefunden. Da Soloselbstständige zunehmend durch die Gewerkschaften in tarifliche Regelungen einbezogen werden, wird die im Antrag angesprochene Option eines Klagerechts von Gewerkschaften, um gemeinsame Vergütungsregelungen durchsetzen zu können, unterstützt. Allerdings setzen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften darüber hinaus zur Durchsetzung von tariflichen und gesetzlichen Rechten für ein Verbandsklagerecht für Gewerkschaften für Fälle des systematischen und kollektiv wirkenden Verstoßes des Arbeitgebers ein. Die Verwirklichung eines solchen gewerkschaftlichen Verbandsklagerechts wäre umfassend und würde auch gewerkschaftlich organisierte Soloselbstständige einbeziehen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)124

01. Oktober 2018

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. Oktober 2018 zum Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen - BT-Drs. 19/1034

Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Duisburg

1. Der Antrag befasst sich mit einem zentralen sozial- und arbeitsmarktpolitischen Thema, das es wert wäre, sehr gründlich - nach Problem- und Politikfeldern differenzierte und mit empirischen Befunden abgesichert - zu analysieren. Die Frage nach der sozialen Absicherung von Selbstständigen ist sicherlich nicht neu, wird aber angesichts der demografischen, ökonomischen und sozialen Umbrüche immer dringender. Die Gefahr, dass ein Teil der Selbstständigen im Alter, bei Arbeitslosigkeit und auch bei Krankheit unzureichend versorgt ist, lässt sich nicht von der Hand weisen.

Zwar sind im Laufe der Jahre einzelne Gruppen von Selbstständigen in den Schutzbereich der Rentenversicherung einbezogen worden. Charakteristisch für diese Regelungen ist aber, dass ein systematischer Umgang mit der Selbstständigkeit nicht sichtbar wird. Der Schluss, dass gerade jene Selbstständigen, die keinem Pflichtversicherungsschutz unterliegen, am besten und ehesten in der Lage sind, freiwillig und privat für ihr Alter vorzusorgen, ist sicherlich unzulässig.

Anders sieht die Situation in der Krankenversicherung aus, hier gibt es eine allgemeine Versicherungspflicht für die gesamte Bevölkerung, wobei durchaus fraglich ist, ob und inwieweit tatsächlich ein Versicherungsschutz vorliegt und ob die finanziellen Belastungen tragbar sind.

2. Der Antrag ist bereits im März dem Bundestag zugeleitet worden. Dieser lange Vorlauf führt dazu, dass die Antragsteller die aktuellen Gesetzesvorhaben der Großen Koalition, die sich auf das Problemfeld beziehen, nicht berücksichtigen konnten.

- Das betrifft zum einen das GKV-Versichertenentlastungsgesetz. Der Mindestbeitrag für freiwillig selbstständig Versicherte sinkt auf den 80. Teil der Bezugsgröße, was (2018) einem Wert von 1.142 € entspricht.
- Zum anderen sieht der Entwurf des Qualifizierungschancengesetzes vor, die Rahmenfrist in der Arbeitslosenversicherung (SGB III) von 24 auf 30 Monate zu verlängern.

3. Der Antrag zielt auf eine bessere bzw. umfassende Absicherung allein von Solo-Selbstständigen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung und auf klare arbeitsrechtliche Regelungen bzw. Abgrenzungen. Zwar hat dieser Sektor innerhalb der Gruppe der Selbstständigen in den zurückliegenden Jahren deutlich an Gewicht gewonnen und diese Entwicklung dürfte sich durch die Ausbreitung der Plattform-Ökonomie bei den Dienstleistungen verstärkt fortsetzen.

Gleichwohl ist die Begrenzung auf die Solo-Selbstständigen unverständlich, weil eindeutig zu kurz gegriffen. Es gibt keine inhaltlichen Begründungen dafür, warum sog. „kleine“ Selbstständige mit einigen wenigen angestellten Beschäftigten von den o.g. Problemen nicht betroffen sein sollten. Hinzu kommt, dass es sich bei der Abgrenzung von Solo- und Nicht-Soloselbstständigen um eine statische Betrachtung handelt. In dynamischer Sicht kann und wird es dazu kommen, dass Selbstständige, die zunächst ohne weitere Beschäftigte tätig sind, im Verlauf der Zeit, bei einem Erfolg ihres Geschäftsmodells, ArbeitnehmerInnen anstellen. Soll dann der Versicherungsschutz entfallen und wieder beginnen, wenn keine Personen mehr angestellt sind?

4. Der Antrag formuliert Forderungen und Empfehlungen für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung in größtmöglicher Pauschalität und Allgemeinheit. Für Differenzierungen ist hier kein Platz: Auf der einen Seite wird also – unverständlicherweise - nur Bezug genommen auf einen Teil der Selbstständigen, auf der anderen Seite fehlen jegliche Hinweise u.a. auf Übergangsregelungen, die Kompensation fehlender Arbeitgeberbeiträge und auf die Frage, wie mit Selbstständigen umgegangen werden soll, die bereits freiwillig vorgesorgt haben.
4. Die Pauschalität der Forderungen und Empfehlungen wird der Komplexität von Regelungen zur Einbeziehung von Selbstständigen in die Rentenversicherung und auch der Arbeitslosenversicherung in keiner Weise gerecht. Das ist aber keinesfalls nur das Problem der AntragstellerInnen. Denn es bestehen große Lücken hinsichtlich der empirischen Befunde über die Situation von Selbstständigen.
- Wie groß ist die Zahl der selbstständig Tätigen tatsächlich, erfasst der Mikrozensus die ganze Spannweite der unterschiedlichen Formen von Selbstständigkeit? Werden z.B. auch jene berücksichtigt, die neben einer abhängigen Beschäftigung einer (zumindest steuerrechtlichen) selbstständigen Tätigkeit auf Honorarbasis oder Werkvertragsbasis tätig sind? Müssen hier – abhängig von der Höhe des Einkommens – Grenzen nicht nur hinsichtlich der Erfassung, sondern auch und vor allem hinsichtlich des Einbezugs in die soziale Sicherung gezogen werden?
 - Im Antrag ist die Rede von einer wachsenden Zahl von Selbstständigen. Der Mikrozensus stellt hingegen eine gegenläufige Entwicklung fest. Die Zahl **sinkt** – von 4,563 Mio. im Jahr 2011 auf 4,294 Mio. im Jahr 2017. Angesichts der deutlichen Zunahme der abhängigen (auch der sozialversicherungspflichtigen) Beschäftigten ist der Anteil der Selbstständigen an allen Erwerbstätigen sogar noch deutlicher zurückgegangen.
 - Es ist unbekannt, wie stark die sog. „hybriden“ Formen der Selbstständigkeit ausgeprägt sind – und zwar nicht nur in der Querschnittsbetrachtung sondern auch im Längsschnitt: Wie häufig wird zwischen selbstständiger und abhängiger Beschäftigung gewechselt? Wie verbreitet ist die Gleichzeitigkeit von selbstständiger und abhängiger Beschäftigung und wie lange dauert sie an?
 - Welche Größenordnung und Entwicklung zeigen die Tätigkeiten, die auf Dienstleistungs-Plattformen basieren, sind die Personen abhängig beschäftigt oder arbeiten sie auf selbstständiger Basis?
 - Wie verbreitet sind Click- und Crowd-Working Tätigkeiten, wie lassen sich diese Tätigkeiten, die ja weit über die nationalen Grenzen hinaus reichen, überhaupt erfassen und welche Einkommen dienen als Bezugsgröße z.B. für die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen?
- Müssen und können die Plattform-Betreiber bzw. die Firmen als eine Art „Arbeitgeber“ sozial- und arbeitsrechtlich verpflichtet werden?
5. Angesichts dieser und weiterer offenen Fragen kann der Aufforderung des Antrags, die Bundesregierung solle dies analysieren und prüfen, nur zugestimmt werden. Aus meiner Sicht wäre es darüber hinaus geboten, eine Sachverständigenkommission oder auch eine **Enquete-Kommission** mit der Aufgabe zu betrauen, sich mit dem Thema sehr gründlich und empirisch fundiert zu befassen.
6. Die im zweiten Teil des Antrags formulierten Anforderungen an die Bundesregierung („einen“ Gesetzentwurf vorlegen; Öffnung der Sicherungssysteme in einer „angemessenen Art und Weise“) sind wie auch die Prüfaufträge äußerst allgemein gefasst und werden – wie oben bereits skizziert – der Komplexität der erforderlichen Regelungen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen und im Bereich des Arbeitsrechts nicht gerecht. Insofern kann hierauf nicht im Einzelnen eingegangen werden.
7. Gleichwohl sind einige kritische Anmerkungen für den Bereich der Rentenversicherung geboten.
- Gefordert wird eine steuerfinanzierte Mindestrente für alle über 65jährigen (also ohne jegliche versicherungsrechtliche Voraussetzungen) in Höhe von 1.050 Euro netto. Liegt das eigene Einkommen unterhalb dieses Mindestrentenbetrags erfolgt eine Aufstockung durch die Rentenversicherung. Ein vorleistungsunabhängiger Nettoanspruch in der Höhe von 1.050 Euro entspricht im Jahr 2018 einer Bruttorente von etwa 1.175 Euro. Die Bruttostandardrenten in den neuen Ländern (1.330 Euro, 1. Jahreshälfte 2018) und in den alten Ländern (1.396 Euro) liegen nur wenig höher, obgleich sie bei einem Durchschnittsentgelt 45 Versicherungsjahre voraussetzen. Stellt man auf die Rentenzahlbeträge ab, so lagen 2016 in den alten Bundesländern 48,1 % der Männer- und 89,6 % der Frauenrenten **unter** dem Betrag von 1.050 Euro netto. In den neuen Bundesländern waren es 91,8 % bzw. 50,1 %.
 - Eine sehr große Zahl der RentnerInnen, die mit ihrer Rente den Nettowert von 1.050 Euro unterschreiten und die auch keine weiteren Individualeinkommen mehr haben, die zur Anrechnung kommen, hätte dann Anspruch auf einen entsprechenden Aufstockungsbetrag. Die erst langfristig wirksamen Schritte zur Füllung von Versicherungslücken und zur Höherbewertung von Anwartschaften (Verlängerung und Ausweitung der Rente nach Mindestentgeltpunkten) würden sich gleichsam **erübrigen**, da die Mindestrente sofort und ohnehin, auch ohne vorher beschäftigt gewesen zu sein, gezahlt wird.
 - Unabhängig von der Finanzierungs- und Akzeptanzproblematik einer solchen Regelung stehen damit die Punkte 4 und 5 des zweiten Teils des Antrags faktisch gegensätzlich zueinander.

- Es überrascht, dass die Problematik des **Rentenniveaus** keine Erwähnung findet. Angesichts des bei Fortbestand der geltenden Rentenanpassungsformel zu erwartenden kontinuierlichen Rückgangs des Nettorentenniveaus vor Steuern wie für Selbstständige eine Einbeziehung in die Rentenversicherung vermittelt werden soll, wenn sie Gefahr laufen, trotz langjähriger Beitragszahlungen (und im Zweifel ohne Arbeitgeberbeiträge) nur einen Rentenanspruch unterhalb des Grundsicherungsniveaus zu erwerben.
8. Bei den Vorschlägen zur Absicherung von Selbstständigen bei Arbeitslosigkeit fragt sich, warum eine Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung nur auf Antrag erfolgen soll. In einem umlagefinanzierten Versicherungssystem, das den Risikoausgleich zum Ziel hat, würde dies zu einem höchst selektiven Verhalten führen. Denn die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass nur die sog. schlechten Risiken, also Selbstständige mit einer ungesicherten Perspektive, einen solchen Antrag stellen würden, die anderen aber nicht. Wie ließe sich begründen, dass versicherungspflichtig Beschäftigte mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit von Arbeitslosigkeit nicht die Möglichkeit haben, sich aus dem System zurückzuziehen? Aber unabhängig davon ist nicht durchdacht, ob sich selbstständig Tätige überhaupt in ein Versicherungssystem einbeziehen lassen:
- Wie wird ihr Einkommen, das für die Höhe der Beiträge aber auch für die Höhe des Arbeitslosengelds (hier netto!) entscheidend ist, missbrauchssicher bemessen?
 - Wie lässt sich überprüfen, ob der Eintritt von Arbeitslosigkeit nicht freiwillig bzw. durch eigenes Verschulden erfolgt?
 - Die Aufnahme welcher Arbeit ist während des Leistungsbezugs zumutbar? Auch abhängige Beschäftigung oder nur eine neue Selbstständigkeit?
9. Es ließen sich im Detail eine Fülle weiterer Fragen stellen. Konkret werden diese, wenn die Bundesregierung die in der Koalitionsvereinbarung skizzierten Vorstellungen einer Altersvorsorgepflicht von Selbstständigen in einem Gesetzentwurf präzisiert.
- Warum eine allgemeine Versicherungspflicht statt verpflichtende Einbeziehung in die Rentenversicherung? Was bedeutet es für die verbreiteten hybriden Beschäftigungsverhältnisse, wenn sich abhängige und selbstständige Tätigkeiten vermischen, lassen sich Abstimmungs- und Schnittstellenprobleme zwischen der GRV und privaten Vorsorgeformen überhaupt vermeiden?
 - Führt die avisierte opt-out Regelung zu einer Art „Rosinenpickerei“, die der Rentenversicherung die schlechten Risiken zuweist, warum steht den sozialversicherungspflichtigen abhängig Beschäftigten ein opt-out nicht zu?
 - Kann bei privaten Vorsorgearten überhaupt – wie in der Koalitionsvereinbarung formuliert – festgestellt werden, ob die zu erwartenden Leistungen oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegen?
10. Angesichts der mit der Einführung einer Versicherungspflicht absehbaren Probleme (Berücksichtigung des Lebensalters, der Nähe zum Renteneintritt, der Eingangsphase der Selbstständigmachung, der Beitragserhebung und -bemessung, Vermeidung von Missbrauchslücken usw. usf.) muss zwingend darauf geachtet werden, dass Selbstständige nicht auf Kosten der Beitragszahler besser gestellt werden. Damit würde die Akzeptanz der Rentenversicherung gefährdet.
- Geschäftsmodelle der Selbstständigkeit, die in ihrem ökonomischen Ertrag noch nicht einmal ausreichen, um das Existenzminimum zu sichern und die soziale Absicherung der Lebensrisiken zu finanzieren, können in einer Marktwirtschaft nicht dauerhaft überlebensfähig sein und sollten deshalb nicht durch sozialpolitische Vergünstigungen (bei der Beitragszahlung, den Bezugsvoraussetzungen und auch bei den Leistungen) subventioniert werden. Dies verzerrt die Wettbewerbsrelationen zu Ungunsten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und führt zu Verteilungswirkungen, die zu Lasten der abhängig Beschäftigten gehen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)125

01. Oktober 2018

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. Oktober 2018 zum

Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen - BT-Drs. 19/1034

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände**Zusammenfassung**

Selbstständigkeit ist ein wichtiger und notwendiger Bestandteil jeder funktionierenden Wirtschaftsordnung. Selbstständige tragen als Innovationstreiber erheblich zur Weiterentwicklung einer Volkswirtschaft und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bei. Zugleich stellen Selbstständige als Arbeitgeber Millionen von Arbeitsplätzen bereit und sichern damit den Lebensunterhalt eines erheblichen Teils unserer Gesellschaft.

Selbstständigkeit muss daher gefördert und gestärkt werden. Dazu gehört auch, die soziale Absicherung von Selbstständigen durch geeignete Regelungen angemessen zu gewährleisten. Viele der im Antrag enthaltenen Vorschläge laufen aber darauf hinaus, Selbstständigkeit zu erschweren, z. B. durch die Einführung von Mindesthonoraren, oder aber das notwendigerweise von den Selbstständigen zur tragende Unternehmerrisiko auf die Allgemeinheit zu übertragen (z. B. durch die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung).

Im Einzelnen**Zu Nr. 1: Mindesthonorarvorgaben würden den Markteintritt und damit Gründungen erschweren**

Die Einführung von Mindesthonoraren wäre eine Markteintrittshemmnis für alle, die sich für eine selbstständige Tätigkeit entscheiden oder ihre selbstständige Tätigkeit auf andere Geschäftsmodelle ausweiten wollen. Sie könnten nur dann erfolgreich sein, wenn sie bereits zu Beginn genauso produktiv und erfolgreich tätig werden könnten, wie etablierte Marktteilnehmer, die eingespielte Prozesse realisiert haben, über einen vorhandenen Kundenstamm verfügen und von Skaleneffekten aufgrund ihrer Größe profitieren. Dabei gehört zu jeder unternehmerischen Tätigkeit, dass zunächst einmal ein – oft auch mit

anfänglichen Verlusten – verbundenes Investment getätigt werden muss, insbesondere für die Gewinnung von Kunden. Damit erweisen sich Mindesthonorare als Marktzugangshemmnis.

Insofern ist es auch konsequent, dass Mindesthonorare bislang nur in den Fällen gelten, in denen bewusst hohe Markteintrittshürden etabliert worden sind (z. B. über vorgegebene Gebührensätze im Bereich der freien Berufe).

Wettbewerb bezieht sich regelmäßig nicht nur auf die Preise, sondern regelmäßig auch auf die dafür angebotene Qualität einer Leistung bzw. eines Produkts. Dieser Wettbewerb ist ausdrücklich wünschenswert. Gerade einkommensschwache Verbraucher profitieren von einem funktionierenden Wettbewerb, weil sie dadurch die gewünschte Qualität zum bestmöglichen Preis erhalten können. Dass Wettbewerb auch zum Ausscheiden nicht konkurrenzfähiger Teilnehmer führen, der Wortwahl des Antrags folgend also „ruinös“ sein kann, ist eine notwendige Konsequenz und auch erforderlich, weil nur dann Wettbewerber mit einem besseren Geschäftsmodell den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg erzielen können.

Es ist zudem eine verfehlte Vorstellung zu glauben, der Preis einer selbstständigen Tätigkeit ließe sich generell in Zeiteinheiten festlegen. So schließen Selbstständige in Deutschland z. B. jährlich viele Millionen Werkverträge ab, bei denen für einen fest vereinbarten Preis ein konkretes Werk geschuldet wird und der dafür benötigte Zeiteinsatz damit keine Rolle spielen darf. Von dieser Vertragsform profitieren gerade auch die Verbraucher, da damit keine unternehmerischen Risiken auf sie abgeladen werden können. Eine generelle Vorgabe von Mindesthonoraren für alle selbstständigen Tätigkeiten würde letztlich zum Verbot von Werkverträgen führen.

Wer Mindesthonorare für Zeiteinsätze festlegen will, muss im Übrigen auch die Frage einer effektiven Überwachung und Einhaltung beantworten. Praktisch dürfte dies unmöglich sein, auch weil Selbstständige in ihrer Zeitgestaltung frei sind und keinen arbeitszeitgesetzlichen Regelungen unterliegen.

Zu Nr. 2: Statusfeststellung erleichtern

Die Überlegung, das Statusfeststellungsverfahren zur Klärung der Arbeitnehmer- bzw. Selbstständigeneigenschaft zu überprüfen, ist richtig. Denn nach wie vor fehlt Auftraggebern bzw. Selbstständigen ein schnell funktionierendes Instrument zur Statusklärung. Die Folge sind Haftungsrisiken für den Auftraggeber oder als Alternative die Vergabe des Auftrags an einen anderen Auftragnehmer, bei dem dieses Risiko nicht besteht. Allerdings bleibt der Antrag konkrete Verbesserungsvorschläge schuldig.

Die Wiedereinführung einer widerlegbaren Vermutungsregelung in das SGB IV, um Scheinselbstständigkeit einzudämmen, ist abzulehnen. Zu Recht hat der Gesetzgeber die frühere Vermutungsregelung abgeschafft, weil die Abgrenzung von abhängiger und selbstständiger Tätigkeit sich nicht an einigen wenigen Kriterien festmachen lässt und daher zu Recht eine Statusfeststellung von der Aufklärung aller maßgeblichen Kriterien durch die zuständigen Sozialversicherungsträger abhängt. Ihre Amtsaufklärungspflicht darf den Sozialversicherungsträgern nicht abgenommen werden.

Im Übrigen kann es schnell selbstständige Existenzen vernichten, wenn aufgrund gesetzlicher Kriterien eine abhängige Tätigkeit vermutet wird, die tatsächlich aber gar keine ist. Denn allein wegen des Vorliegens der Vermutungskriterien wird im Zweifel kaum ein Auftraggeber noch bereit sein, Selbstständigen einen Auftrag zu erteilen, weil er sonst hohe Haftungsrisiken eingeht.

Zu Nr. 3: Selbstständige zu sachgerechten Bedingungen sozial absichern

Die BDA unterstützt die im Koalitionsvertrag vereinbarte Altersvorsorgepflicht für Selbstständige. Eine Altersvorsorgepflicht ist notwendig, aber auch ausreichend, um zu gewährleisten, dass Selbstständige im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für das Alter vorsorgen. Eines Zwangs zur Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung bedarf es dafür nicht.

Eine Beteiligung der Auftraggeber an der Finanzierung der sozialen Sicherung der Selbstständigen findet schon heute statt. Denn nur aus den erlösten Umsätzen können Selbstständige ihre soziale Sicherung finanzieren. Jeder Kunde eines Handwerkers oder Friseurs finanziert über den von ihm gezahlten Preis auch dessen soziale Sicherung. Dementsprechend müssen Selbstständige ihr Honorar so kalkulieren, dass darin die Kosten für ihre persönliche soziale Absicherung berücksichtigt sind.

Eine explizite Auftraggeberverpflichtung zur eigenständigen Abführung von Sozialbeiträgen auf Selbstständigenhonorare wäre hingegen ein bürokratischer Unsinn: Die hohen Bürokratiekosten der Künstlersozialversicherung, die nur wenig niedriger liegen als

die Künstlersozialabgabe selbst, beweisen dies eindrücklich (s. zu Nr. 9). Dies gilt erst recht, wenn künftig auch alle Verbraucher eine eigene Pflicht zur Abführung von Sozialbeiträgen auf die von ihnen gezahlten Preise von Selbstständigen zahlen müssten.

Zu Nr. 4, 5 und 8: Vorhandene Grundsicherungssysteme sind ausreichend und vor allem zielgenau

Eine weitere Grundabsicherung in Form einer Mindestrente oder eines Mindestarbeitslosengeldes lehnt die BDA ab. In Deutschland existieren bereits staatliche Systeme, die eine soziale Absicherung auf einem Grundsicherungsniveau gewährleisten. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit werden dabei auch die Gesamtumstände berücksichtigt, nicht nur das Erwerbseinkommen der Betroffenen. Aus einem niedrigen Erwerbseinkommen – egal ob aus einer selbstständigen Tätigkeit oder einem Beschäftigungsverhältnis – lässt sich nicht auf die Qualität der tatsächlichen Lebenssituation schließen.

Bei einer pauschalen Gewährung von Leistungen in Form von Mindestarbeitslosengeld oder einer Rente nach Mindestentgeltpunkten ohne Bedürftigkeitsprüfung wird das Äquivalenzprinzip zwischen Beitragszahlung und Leistung weiter ausgehöhlt. Davon würden zu Unrecht auch diejenigen profitieren, die freiwillig nicht oder nur wenig gearbeitet haben. Das setzt völlig falsche Anreize und führt zur Frage, wie die Leistungsausweitungen konkret finanziert werden sollen.

Zu Nr. 9: Künstlersozialkasse ist denkbar schlechtes Vorbild

Künstler und Publizisten sind genauso zu behandeln, wie andere Selbstständige auch. Eine Förderung von Kunst und Kultur ist wichtig, aber anders zu gewährleisten, als es im Rahmen der Künstlersozialversicherung realisiert wird. Die Schwäche der Künstlersozialversicherung zeigt sich nicht nur in der Frage, wie man Kunst definiert. Im Grunde müssten sich Solo-Selbstständige nach dem Verständnis der Fraktion DIE LINKE nur als Künstler begreifen, um in den Genuss der Vorzüge der Künstlersozialkasse zu kommen und mit dem halben Beitragssatz den vollen Leistungsumfang in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung genießen zu können.

Für die zur Abgabe Verpflichteten entstehen durchschnittlich für jeden Euro Künstlersozialabgabe zusätzliche Bürokratiekosten in annähernd gleicher Höhe. Dieses Bürokratiemonster auf die Honorierung aller Selbstständigen zu übertragen, ist unverantwortlich. Ferner ist ein System wie die Künstlersozialkasse im Hinblick auf die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union unhaltbar.

Zu Nr. 10: Mitbestimmung für betriebsfremde Selbstständige gefährdet Betriebe

Leitprinzip der Betriebsverfassung ist der Gedanke einer gleichberechtigten Teilhabe der Arbeitnehmer an den sie berührenden betrieblichen Abläufen. Dabei arbeiten Arbeitgeber und Betriebsrat gem. § 2 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs vertrauensvoll zusammen. Das Betriebsverfassungsgesetz geht daher zu Recht davon aus, dass von der Betriebsverfassung

nur erfasst ist, wer ein Arbeitsverhältnis mit dem Betriebsinhaber hat und in den Betrieb eingegliedert ist. Entscheidendes Merkmal der Tätigkeit eines Selbstständigen ist dagegen die persönliche Unabhängigkeit vom Auftraggeber. Selbstständige sind gerade nicht in die betrieblichen Abläufe eingegliedert. Ihnen ist damit – anders als bei den Beschäftigten – auch nicht notwendig am nachhaltigen Wohl des Betriebs gelegen. Um Betriebe zu schützen, dürfen Selbstständige nicht in die Betriebsverfassung einbezogen werden.

Aufgrund der Informationsrechte des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber über die Beschäftigung von Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen, ist bereits heute ausreichend sichergestellt, dass der Betriebsrat im Einzelfall prüfen kann, ob das vorgesehene Rechtsverhältnis den Anforderungen an die Tätigkeit eines Selbstständigen entspricht oder ob es sich um eine zustimmungspflichtige Einstellung gem. § 99 BetrVG handelt. Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf besteht daher nicht.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)126

01. Oktober 2018

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. Oktober 2018 zum Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen - BT-Drs. 19/1034

Künstlersozialkasse

Überblick

- Die Zahl der Anträge auf Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG ist seit langen Jahren relativ konstant; gleiches gilt für die Quoten der Feststellung der Versicherungspflicht bzw. ihrer Ablehnung.
- Restriktive Maßnahmen zur Begrenzung des Zugangs zur Künstlersozialversicherung sind nicht Gegenstand der Verwaltungstätigkeit der Künstlersozialkasse bei der Durchführung des KSVG.
- Der offene Kunstbegriff des KSVG hat sich bewährt. Die gesetzliche Regelung in ihrer Auslegung und Fortentwicklung durch Rechtsprechung und Verwaltung ist praktikabel und führt im Einzelfall zu belastbaren und i.d.R. gut vermittelbaren Ergebnissen.
- Soweit künstlerische Leistungen und Werke durch Plattformen veräußert oder ermittelt werden, unterscheidet die Künstlersozialkasse zwischen inländischen und ausländischen Plattformen. Bei den inländischen kunst- bzw. publizistikverwertenden Plattformen wird die Künstlersozialabgabe durch die Künstlersozialkasse erhoben. Bei den ausländischen kunst- bzw. publizistikverwertenden Plattformen ist die Erhebung der Künstlersozialabgabe derzeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich.
- Soweit die Einkünfte aus einer abhängigen Beschäftigung die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen, besteht die Versicherungspflicht für eine fortgesetzte selbstständige künstlerische Tätigkeit weiter fort. Die Verwaltungspraxis der Künstlersozialkasse wirkt bei solchen Erwerbsfor-

men darauf hin, auf die Einkünfte aus der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit Rentenversicherungsbeiträge zu erheben.

Zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 08.10.2018 nehmen wir zu dem o.g. Antrag wie folgt Stellung.

1. Allgemeines

Selbständige Künstler und Publizisten sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz seit 1983 in der allgemeinen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie seit 1995 in der sozialen Pflegeversicherung versichert. Nach dem Schutzzweck des Gesetzes handelt es sich bei diesen Versicherten in der Regel um die heute so genannten Soloselbständigen. In § 1 Nr. 2 KSVG ist insoweit nämlich geregelt, dass eine Versicherung nach dem KSVG ausgeschlossen ist, wenn die Betroffenen mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen und sich damit eine Arbeitgeberstellung quasi verfestigt.

Die Künstlersozialkasse verfügt zwar nicht über detaillierte Informationen zu Versicherten, die möglicherweise nur einen Arbeitnehmer beschäftigen. Erfahrungsgemäß erscheint die Soloselbständigkeit der Künstlersozialkasse jedoch als der typische Fall.

Desweiteren ist es nicht untypisch, dass Künstler und Publizisten neben einer selbständigen Tätigkeit in anderem Zusammenhang auch abhängig beschäftigt sind. Für diese Fälle finden sich im KSVG besondere Regelungen zur Frage des Vorrangs und der Versicherungsfreiheit (§ 4 und § 5 KSVG).

Die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit ist für die deutsche Sozialversicherung grundlegend. Dort, wo zum Beispiel in europäischen Nachbarstaaten die Sozialversicherung steuerfinanziert oder als Erwerbstätigenversicherung

organisiert ist, tritt die Bedeutung dieser Abgrenzung dagegen in den Hintergrund oder löst sich völlig auf.¹

Für die Feststellung der Versicherungspflicht ist durch die Künstlersozialkasse stets die Feststellung zu treffen, dass eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Mithin gehört es für die Künstlersozialkasse von Beginn an zu den wesentlichen Aufgaben, die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit vorzunehmen. Mithilfe der durch die Rechtsprechung geschaffenen Kriterien und der für die Sozialversicherung getroffenen Regelungen ist diese Abgrenzung seit langem praktikabel und führt nur noch selten zu einer Korrektur durch die Rechtsprechung. In Fällen, in denen zugleich ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, stimmen die Entscheidungen der Clearingstelle und der Künstlersozialkasse in aller Regel überein.

Auch wenn die Entscheidung für oder gegen eine selbständige Tätigkeit deswegen für die Verwaltung durchaus praktikabel erscheint, ist es für die Betroffenen nicht immer einfach, die rechtlichen Regeln für die Abgrenzung zu durchschauen, nachzuvollziehen und Veränderungen wahrzunehmen. In Einzelfällen kann sich die Beurteilung zudem durchaus schwierig gestalten.

Nach Auffassung der Künstlersozialkasse stellt der wechselnde (i.S. eines zeitlich aufeinanderfolgend wechselnden) Erwerbsstatus grundsätzlich kein Problem dar, weil er für die Künstler und Publizisten praktikabel und im Sinne des dem Gesetz zugrunde liegenden Schutzzwecks geregelt ist. Wenn ein nach dem KSVG Versicherter seine selbständige Tätigkeit aufgibt und eine abhängige Beschäftigung aufnimmt, tritt automatisch ein Wechsel in der Zuständigkeit für die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge ein – von der Künstlersozialkasse zum Arbeitgeber und umgekehrt. In beiden Fällen ist die Versicherung in der Renten-, Kranken und Pflegeversicherung jedoch sichergestellt. Für die Betroffenen dürfte dies zumeist gut handhabbar und nachvollziehbar sein.

Problematischer aus Sicht der Betroffenen sind möglicherweise kompliziertere Fallkonstellationen, in denen

- mehrere Tätigkeiten, teils in selbständiger Tätigkeit und teils in abhängiger Beschäftigung ausgeübt werden und ggf.
- Beziehungen mit mehreren unterschiedlichen Arbeitgebern und Auftraggebern bestehen oder
- neben einer selbständigen Tätigkeit eine Beschäftigung wechselnd unständig oder kurzzeitig ausgeübt wird

In solch komplizierteren Arbeitszusammenhängen ist die Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung grundsätzlich in gleicher Weise praktikabel zu treffen, wie bereits beschrie-

ben. Fehlentscheidungen beruhen hier nach der Erfahrung der Künstlersozialkasse überwiegend auf unzureichend vorgetragenen oder ermittelten Sachverhalten. Komplizierter erscheint dagegen die Zuordnung unselbständiger Einkünfte zu unständigen und kurzzeitigen Erwerbsformen.

Insoweit unterscheiden sich die rechtlichen Verhältnisse in der Kultur- und Kreativwirtschaft vermutlich nicht von den Verhältnissen am allgemeinen Arbeitsmarkt. Hier gewinnen Mehrfachbeschäftigungen und –tätigkeiten zunehmend an Bedeutung; anzunehmen ist jedoch, dass kompliziertere Gefüge unterschiedlicher Tätigkeiten für unterschiedliche Stellen durchaus häufiger bei den Kreativen auftreten.

2. Zu Ziffer II.9. des Antrages

Zugang zur Künstlersozialversicherung

Der offene Kunstbegriff des KSVG hat sich bewährt. Die gesetzliche Regelung in ihrer Auslegung und Fortentwicklung durch Rechtsprechung und Verwaltung ist praktikabel und führt im Einzelfall zu belastbaren und i.d.R. gut vermittelbaren Ergebnissen. Soweit gelegentlich eine abschließende Regelung der künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten in einer Art verbindlichem Künstlerkatalog gefordert wird, wird dies nicht vereinbar sein mit der dem Kunstbegriff immanenten Flexibilität und Wandelbarkeit.

Die Künstlersozialkasse hat im vergangenen Jahr gemeinsam mit ihrem paritätisch besetzten Beirat die Liste der künstlerischen und publizistischen Berufe im Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht² überarbeitet. Dabei war festzustellen, dass sich zuletzt zwar Rahmenbedingungen kreativer Arbeit erheblich geändert haben, insbesondere die Arbeitsmittel und –verfahren (u.a. durch zunehmend arbeitsteilige Prozesse) aber auch die Arten und Wege der Verwertung. Dies wirkt sich aber anscheinend nicht in gleicher Weise auf den Kern der künstlerischen Tätigkeit, den schöpferischen Akt, aus. Viele neue Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen ließen sich unproblematisch bereits vorhandenen künstlerischen oder publizistischen Handlungsfeldern zuordnen.

Seit dem Jahr 2011 ist die Zahl der Rechtsstreitigkeiten zum Kunstbegriff erkennbar rückläufig. Ursache hierfür dürften verschiedene grundlegende Urteile des Bundessozialgerichtes sein, z.B. zur Abgrenzung zum Kunsthandwerk, zum Sport, zu Programmierertätigkeiten (Webdesign) u.a. sein.

Die Zahl der abschließend bearbeiteten Anträge auf Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG ist seit langen Jahren relativ konstant; gleiches gilt für die Quoten der Feststellung der Versicherungspflicht bzw. ihrer Ablehnung.

Restriktive Maßnahmen zur Begrenzung des Zugangs zur Künstlersozialversicherung sind weder gesetz-

¹ Siehe auch Tabelle 55 und 56 zur BT Drs. 18/10762

² Seite 2 des Fragebogens: https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter/K%C3%BCnstler_Publizisten/Allg._Infos_u._Anmeldeunterlagen/Fragebogen.pdf

lich vorgesehen, noch sind sie Gegenstand der Verwaltungstätigkeit der Künstlersozialkasse bei der Durchführung des KSVG.

Finanzierung der Künstlersozialversicherung

Zur Finanzierung der Künstlersozialversicherung erhebt die Künstlersozialkasse einen Beitrag bei den Versicherten, in Höhe von 50% der Beitragsausgaben. Der verbleibende Finanzierungsbedarf wird gedeckt durch einen Bundeszuschuss in Höhe von 20% der Beitragsausgaben sowie durch die Künstlersozialabgabe. Die Künstlersozialabgabe deckt also den Finanzierungsanteil an der Künstlersozialversicherung ab, die nicht durch Beiträge der Versicherten und durch den Bundeszuschuss gedeckt ist. Die Verwaltungskosten trägt der Bund.

Ein um 25% erhöhter Bundeszuschuss würde zu einem geringeren Abgabebedarf und damit zu einem geringeren Abgabesatz für die Erhebung der Künstlersozialabgabe führen. Inwieweit sich eine solche Veränderung tatsächlich auswirken würde, lässt sich nicht genau prognostizieren. Ein Vergleich der Vom-Hundert-Sätze (ohne Überschüsse) der letzten 5 Jahre lässt den Schluss zu, dass der Abgabesatz bei einem Bundeszuschuss von 25 % im Durchschnitt um ca. 0,9 Prozentpunkte geringer ausgefallen wäre.

Heranziehung ausländischer Plattformen zur Künstlersozialabgabe

Unter dem Begriff der Plattform-Ökonomie wird im vorliegenden Kontext die Verwertung künstlerischer oder publizistischer Leistungen über veräußernde oder vermittelnde Internetplattformen verstanden.

Die Verwertung über das Internet nimmt innerhalb der Kultur- und Kreativwirtschaft auch aus Sicht der Künstlersozialkasse zu. Die Verwertung eigener kreativer Leistungen durch ein eigenes Internetangebot ist zwar grundsätzlich denkbar und in Einzelfällen auch durchaus erfolgreich. Allerdings dürfte es mit enormen Aufwand verbunden sein, eine profitable Reichweite derartiger „Selbstvermarktungsangebote“ zu schaffen und zu erhalten. Durch die enormen Reichweiten und die strukturiert recherchierbaren Angebote erfolgreicher Internetplattformen erscheint es deswegen praktikabler und erfolgversprechender, eigene Leistungen hier zu platzieren und zu bewerben; auf diese Weise kann sogar eine Zunahme von Fremdvermarktung künstlerischer Leistungen über die vermittelnden Plattformen nicht ausgeschlossen werden.

Soweit künstlerische Leistungen und Werke durch Plattformen veräußert oder ermittelt werden, unterscheidet die Künstlersozialkasse zwischen inländischen und ausländischen Plattformen.

Probleme und etwaige Finanzierungslücken in der KSV ergeben sich, soweit die beschriebenen Plattformen ihren Sitz im **Ausland** haben³. Das KSVG selbst enthält zwar keine Vorschrift zum räumlichen Geltungsbereich, sondern verweist auf die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (§ 36a KSVG) und damit auch auf das Territorialitätsprinzip des SGB (§ 30

Abs. 1 SGB I). Die Verwaltungspraxis der Künstlersozialkasse orientiert sich an der Rechtsprechung zum Territorialitätsprinzip und an der wohl überwiegenden Meinung in der Literatur: danach unterliegen die Plattformen ausländischer Betreiber nicht der Abgabepflicht nach dem KSVG.

Soweit somit versicherungspflichtige Künstler und Publizisten aus einer Tätigkeit auf den genannten Plattformen ein (beitragsrelevantes) Arbeitseinkommen erzielen, besteht derzeit eine Finanzierungslücke, da die ausländischen Plattformen nicht zur Abgabe herangezogen werden können.

Soweit die entsprechende Plattform ihren Gesellschaftssitz im **Inland** hat, besteht nach geltendem Recht bereits die grundsätzliche Abgabepflicht nach dem KSVG (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 KSVG), wenn es der wesentliche Zweck der betroffenen Plattformen ist, für die Vermittlung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen. Die Melde und Zahlungspflichten variieren nach den gesetzlichen Vorschriften, je nachdem ob die Plattformbetreiber als Veräußerer oder Vermittler auftreten.

Die Künstlersozialkasse erhebt die Künstlersozialabgabe bei den inländischen kunst- bzw. publizistikverwertenden Plattformen bereits seit vielen Jahren. Einzelne Stichproben haben wiederholt ergeben, dass in den betrachteten Fällen eine stetige Zunahme der Bemessungsgrundlage zu beobachten ist. Einzelne Plattformbetreiber sind inzwischen bereits Mitglied einer Ausgleichsvereinigung.

Die Einbeziehung ausländischer Plattformen in die Finanzierung der Künstlersozialversicherung wird auch von der Künstlersozialkasse für erforderlich gehalten.

Rentenversicherungspflicht bei wechselnden Erwerbsformen

Wie bereits ausgeführt sind die nach dem KSVG Versicherten häufig in unterschiedlichen Zusammenhängen auch parallel als Selbständige und als Beschäftigte tätig. In diesen Fällen besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach der hauptberuflichen Tätigkeit; es wird nur einmal ein Krankenversicherungsbeitrag erhoben. In der Rentenversicherung ist dagegen grundsätzlich zu beiden Tätigkeiten ein Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen, der sich natürlich anwartschaftserhöhend im Rentenkonto niederschlägt; dies gilt, soweit die Einkünfte aus einer abhängigen Beschäftigung die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen (§ 4 Nummer 2 KSVG).

Die Verwaltungspraxis der Künstlersozialkasse wirkt in diesen Fällen darauf hin, für die Einkünfte aus der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit Rentenversicherungsbeiträge zu erheben. Im Regelfall erfährt die Künstlersozialkasse durch eine Meldung der Krankenkasse davon, dass eine abhängige Beschäftigung aufgenommen wurde. Wenn dies geschieht, ermittelt die Künstlersozialkasse, ob die selbständige Tätigkeit fortgeführt wird,

³ z.B.: YouTube, facebook, netflix, spotify, 99desgins etc.

ob sich die Einkommenserwartung durch die weitere Tätigkeit verändert und wie hoch die Einkünfte aus der Beschäftigung sind. In Fällen, in denen die o.g. Einkommensgrenzen aus der abhängigen Beschäftigung überschritten werden, wird Versicherungsfreiheit festgestellt. In den anderen Fällen werden die einkommensbezogenen Beiträge erhoben und (um die zweite Beitragshälfte erhöht) an die Rentenversicherung abgeführt.

Die Aufnahme und/oder Beendigung einer Beschäftigung bei fortgesetzter selbständiger künstlerischer Tätigkeit wird laufend in größerer Zahl durch die Sachbearbeitung der Künstlersozialkasse bearbeitet. Obwohl keine Statistiken zum Umfang und zu den jeweiligen Rechtsfolgen vorliegen, lässt sich feststellen, dass in diesen Fällen überwiegend auch Rentenversicherungsbeiträge nach dem KSVG (weiter-)gezahlt und dementsprechend Rentenanwartschaften ausgebaut werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)127

01. Oktober 2018

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. Oktober 2018 zum

Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen - BT-Drs. 19/1034

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln

Vorbemerkung

1. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE versucht am Beispiel der Solo-Selbstständigen die Notwendigkeit einer Pflichtversicherung für Selbstständige bzw. letztlich alle Erwerbstätigen für die im System der Sozialversicherung abgedeckten Risiken zu verdeutlichen. Die Entscheidung für ein solches System soll u.a. durch Daten des Statistischen Bundesamtes gedeckt werden. Diese werden allerdings zum Teil falsch interpretiert bzw. nicht korrekt wiedergegeben. Als Beispiel möge hier nur der erste Satz des Antrages gelten: „Die Anzahl der Selbstständigen ist in den vergangenen Jahren spürbar gestiegen.“ Das Statistische Bundesamt stellt dagegen im Vorspann zu Abschnitt 13 des Statistischen Jahrbuchs 2017 für Deutschland fest: „Anzahl der Selbstständigen rückläufig; Quote seit 5 Jahren rückläufig.“ Sowohl die Anzahl der Selbstständigen als auch der Anteil an den Erwerbstätigen ist rückläufig.
2. Die Entscheidung für oder gegen eine Pflichtversicherung bzw. eine Versicherungspflicht ist primär aus politischer Sicht zu fällen. Vergessen werden sollte dabei allerdings nicht die Finanzierung der angedachten Maßnahmen; dieser Aspekt wird bisher weitgehend ausgeblendet.

Zur datenorientierten Begründung des Antrags

3. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE zielt vordergründig darauf ab, die soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen zu verbessern. Im ersten Teil des Antrags erfolgt eine datenmäßige Unterstützung der Argumentation. Diese wird zum Teil auf Daten des Statistischen Bundesamtes zurückgeführt, die von diesem u.a. aus dem Mikrozensus und durch Schätzungen gewonnen wurden. Dabei zeigt sich zwischen den Aussagen der Fraktion DIE LINKE und den Angaben des

Statistischen Bundesamtes mitunter eine Diskrepanz.

4. Bei der Präsentation und Interpretation der Datenbasis wird im Antrag zielorientiert manchmal etwas großzügig verfahren. Bereits der erste Satz des Antrags ist – wie oben erwähnt – inhaltlich falsch; es wird auch kein Beleg für diese Aussage gegeben. Ausweislich der Tabelle 13.2.5 des Statistischen Jahrbuchs 2017 des Statistischen Bundesamtes ist in den Jahren 2013 bis 2016 die Anzahl der Selbstständigen nicht gestiegen, sondern hat gleichmäßig abgenommen. Sie lag 2016 mit 4,142 Mio. unter dem Wert von 2013 mit 4,239 Mio. – und das bei steigender Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung. Der Anteil der Selbstständigen an allen Erwerbstätigen lag 2016 mit knapp 10 % beim geringsten Wert der letzten 20 Jahre. Der Anteil der Solo-Selbstständigen an den Selbstständigen ist in diesem Zeitraum bei den Männern leicht gesunken, bei den Frauen nahezu konstant geblieben.
5. Die Beispiele zeigen, dass die datenorientierte Argumentation des Antrags leider nicht auf festem Boden steht. Dies ist bedauerlich, da die im Antrag aufgezeigte Problematik doch durchaus der Diskussion bedarf und einer Lösung zugeführt werden sollte.
6. Die Aussage, dass es unter den Solo-Selbstständigen viele gibt, die nur ein geringes Einkommen erzielen, dürfte nicht überraschen, insbesondere wenn der Umfang der selbstständigen Tätigkeit berücksichtigt wird.

Zum gewünschten Maßnahmenpaket und Gesetzentwurf

7. Im Abschnitt II des Antrags stehen ein Maßnahmenpaket und ein Gesetzentwurf zur Verbesserung der sozialen Situation und Absicherung von

- Selbstständigen im Vordergrund. Ab dieser Stelle wird im Antrag der Fraktion DIE LINKE verstärkt von Selbstständigen und nicht mehr nur von Solo-Selbstständigen gesprochen.
8. Dabei geht es zunächst um die Verbesserung der Einkommenssituation von Selbstständigen – u.a. durch die Einführung von Mindesthonoraren, anschließend um die Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit. Diese Forderungen übersehen jedoch, dass deren Erfüllung nicht automatisch für (Solo-)Selbstständige zu einem Mindesteinkommen führt, dass zum Beispiel mit Mindesthonoraren Elemente der Selbstständigkeit verloren gehen, und dass Mindesthonorare von Auftraggebern auch als Höchsthonorare interpretiert werden könnten.
 9. Abschließend wird im Antrag die alte Forderung nach einer Erwerbstätigenversicherung in Bereichen der Sozialversicherung sowie nach einer Mindestrente u.ä. erhoben.
 10. Es wird nicht diskutiert, ob eine Versicherungspflicht oder eine Pflichtversicherung besser ist. Dabei wären, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, Wahlmöglichkeiten denkbar. Wichtig erscheint insbesondere der Einstieg in die (gesetzliche) Krankenversicherung zu vertretbaren Beiträgen.
 11. Dieser zweite Teil des Antrags enthält also einen großen Teil der regelmäßig von der Partei DIE LINKE – und anderen Parteien – an eine Veränderung des Sozialsystems erhobenen Forderungen. Er übersieht dabei u.a., dass die Höhe der Rente im Regelfall wesentlich ein Resultat der vorangegangenen Erwerbstätigkeit ist. Die gesetzliche Rentenversicherung ist jedoch nicht dazu da, die Phase des Erwerbslebens nachträglich zu korrigieren. Das muss an anderer Stelle geschehen.
 12. Die Arbeitslosigkeit von Selbstständigen im System der Sozialversicherung zu versichern, ist nicht nur in ihrer Umsetzung schwierig, sie widerspricht in gewissem Sinne auch Prinzipien der Selbstständigkeit, die den Selbstständigen bewusst sein sollten.
 13. Außerdem ist es einleuchtend, dass die (Solo-)Selbstständigen finanziell nicht überfordert werden sollten. Hier wäre auch im Hinblick auf Einkommen innerhalb der sogenannten Gleitzone zu prüfen, ob für Selbstständige dieselben Konditionen wie für Arbeitnehmer gelten sollten, was gegenwärtig nicht der Fall ist. Ein ganz wesentlicher weiterer Unterschied zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen besteht zudem aktuell bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auch darin, dass Selbstständige den vollen Beitrag allein entrichten müssen.
 14. Wer als Selbstständiger wenig verdient, kann auch nur wenig in die Sozialkassen einzahlen. Deshalb wird als Nächstes natürlich die Forderung kommen, die Hälfte der Beiträge (Solo-)Selbstständiger zur Sozialversicherung von Anderen (den Steuerzahlern?) übernehmen zu lassen.
 15. Im System der Sozialversicherung sollte jedoch nicht zu viel auf die Steuerzahler verschoben werden, denn nur im Beitragssystem werden die Arbeitgeber vollumfänglich zu Leistungen hinzugezogen, im Steuersystem nur bedingt, allemal, wenn im Gegenzug hierzu die Mehrwertsteuer erhöht werden sollte, die die Bezieher niedriger Einkommen relativ stärker trifft als die hoher Einkommen.
 16. Würde allen Punkten des Antrags der Fraktion DIE LINKE gefolgt, würde ein Großteil der unternehmerischen Risiken aber auch Chancen, die Selbstständige haben, diesen abgenommen, und sie würden in einem gewissen Sinne zu „Schein- oder sogar Unselbstständigen“ gemacht.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)128

01. Oktober 2018

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. Oktober 2018 zum Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen - BT-Drs. 19/1034

Deutsche Rentenversicherung Bund**Vorbemerkung**

Der Antrag zielt darauf ab, die Einkommenssituation „von prekären Selbständigen“ zu verbessern und „die sozialstaatlichen Sicherungssysteme in einer angemessenen Art und Weise für die Selbständigen“ zu öffnen. Im Hinblick auf die soziale Sicherung des Personenkreises beschäftigt sich der Antrag u.a. mit Fragen der Scheinselbstständigkeit, des Statusfeststellungsverfahrens und der Möglichkeit, Plattformen, die gewerblich Selbständige vermitteln, an der Finanzierung der sozialen Sicherheit zu beteiligen. Darüber hinaus wird – als erster Schritt auf dem Weg zu einer Erwerbstätigenversicherung – die Einbeziehung der bislang nicht obligatorisch gesicherten Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, die Fortführung einer modifizierten Rente nach Mindestentgeltpunkten und die Einführung einer solidarischen Mindestrente gefordert. Im Hinblick auf die weiteren Sozialversicherungszweige beschäftigt sich der Antrag u.a. mit der Mindestbeitragsbemessung für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, dem Zugang zur Arbeitslosenversicherung für alle Selbständigen sowie dem Zugang zur Künstlersozialversicherung. In verfahrensrechtlicher Hinsicht soll gemäß dem Antrag geprüft werden, ob Selbstorganisationen Selbständiger ein Verbandsklagerecht gewährt werden könne.

Die Deutsche Rentenversicherung hat in den vergangenen Jahren wiederholt eine Verbesserung der sozialen Sicherung Selbständiger im Bereich der Alterssicherung gefordert. Selbstständigkeit stellt statistisch gesehen ein erhöhtes Risiko für ein niedriges Alterseinkommen und Bedürftigkeit im Alter dar (Alterssicherungsbericht 2016, S. 7 f). Die Deutsche Rentenversicherung Bund befürwortet daher eine obligatorische Alterssicherung für jene Selbständigen, die bislang nicht in ein System der obligatorischen Alterssicherung einbezogen sind.

Zu den Forderungen des Antrags

Die folgende Stellungnahme beschäftigt sich ausschließlich mit jenen Forderungen des Antrags, die die allgemeine Rentenversicherung unmittelbar betreffen.

Unter Punkt II.2 des Antrags wird gefordert.

die Abwälzung der unternehmerischen und der sozialen Risiken durch Scheinwerkverträge sowie Scheinselbstständigkeit mittels geeigneter Maßnahmen zu verhindern. Zur Vermeidung von Scheinwerkverträgen solle die Beweislast, dass ein Werkvertrag rechtmäßig ist, dem Auftraggeber zugewiesen werden; darüber hinaus sollen widerlegbare Vermutungsregelungen in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) aufgenommen werden.

Das bisherige Statusfeststellungsverfahren sei zu überprüfen. Gleichzeitig müsse dessen Weiterentwicklung sichergestellt werden. Vor allem für den Bereich der Kreativwirtschaft sei die Möglichkeit von flexibleren, den hybriden Erwerbsformen angepassten Regelungen zur Abgrenzung abhängiger von selbstständiger Tätigkeit zu prüfen, die ausreichend Rechtssicherheit bieten.

Schließlich wird gefordert, Plattformen, die gewerblich Selbständige vermitteln, und die Auftraggeber an der Finanzierung der sozialen Sicherung der vermittelten Selbständigen zu beteiligen.

Anmerkungen aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund:

Der Antrag bzw. die geforderten Maßnahmen sind nicht konkret genug, um sie im Einzelnen bewerten zu können. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass es zwischen 1999 und 2002 bereits im § 7 Abs. 4 SGB IV normierte Vermutungsregelungen hinsichtlich des Vorliegens einer abhängigen Beschäftigung gab, die allerdings seinerzeit keine wahrnehmbare

praktische Relevanz entwickelten. Grund dafür war, dass vor allem das Spannungsverhältnis zwischen dieser Regelung und dem Amtsermittlungsgrundsatz im Verwaltungsverfahren (§ 20 SGB X) bzw. der Offizialmaxime im Sozialgerichtsverfahren (§ 103 SGG) letztlich nicht aufgelöst werden konnte.

Die Abgrenzung einer abhängigen von einer selbständigen Tätigkeit wird seit Jahrzehnten maßgeblich von der Rechtsprechung bestimmt; sie entwickelt sich zudem stetig weiter. Mit dem zum 1. April 2017 in Kraft getretenen § 611a BGB hat der Gesetzgeber erstmals den Arbeitsvertrag als Unterfall des Dienstvertrags in einer eigenständigen Vorschrift definiert und dabei die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien aufgegriffen. Es bleibt abzuwarten, ob dadurch die Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung auch in der Praxis vereinfacht werden kann.

Im Koalitionsvertrag hat die Regierungskoalition die Einführung einer Vorsorgepflicht für Selbständige vereinbart. Damit würden die sozialrechtlichen Konsequenzen der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit zumindest geringer und weniger gravierend. Bevor, wie im Antrag gefordert, Sonderregelungen zur Beitragszahlung bei bestimmten selbständigen Tätigkeiten – z. B. Tätigkeiten, die über Plattformen vermittelt werden – getroffen werden, sollte in jedem Fall zunächst die Umsetzung dieser geplanten Maßnahme abgewartet werden.

Unter Punkt II.3 des Antrags wird gefordert,

in einem ersten Schritt auf dem Weg zu einer Erwerbstätigenversicherung alle bisher nicht in einem obligatorischen Altersvorsorgesystem abgesicherten Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Die Beiträge der Selbständigen sollten dabei auf Basis von deren tatsächlichen Einkommen (Gewinn vor Steuern) gestaltet werden. Geprüft werden sollte, welche Möglichkeiten es gäbe, einerseits eine Überlastung kleiner Unternehmen und Solo-Selbständiger durch Sozialversicherungsbeiträge zu verhindern und andererseits die Auftraggeber in einem Umfang an den Sozialversicherungsbeiträgen zu beteiligen, der im Wesentlichen dem Arbeitgeberanteil entspricht.

Anmerkungen aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund:

Die Einbeziehung der bislang nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen in die obligatorische Altersvorsorge wird seit Jahren diskutiert. Diskutiert wird dabei vor allem auch die Frage, ob Selbständigen – bei freier Wahl der Vorsorgeträger – lediglich eine Vorsorgepflicht auferlegt werden sollte oder ob sie in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden sollten. Während der vorliegende Antrag auf eine Einbeziehung der Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung abzielt, hat sich die Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag auf die Einführung einer Vorsorgepflicht verständigt, bei der Selbständige zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen Vorsorgeprodukten im Wege des Opt-Out-Verfahrens wählen können. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund ist vor allem wichtig, dass der obli-

gatorischen Einbeziehung der bisher nicht abgesicherten Selbständigen in ein Altersvorsorgesystem eine umfassende Erfassung der Selbständigen zu Grunde gelegt wird; nur dann ist eine sozialpolitisch befriedigende obligatorische Alterssicherung realisierbar. Dabei sollte ein möglichst bürokratiearmes Verfahren entwickelt werden, das die in der Verwaltung bereits vorhandenen Daten zur Tätigkeit und zum Einkommen der Selbständigen effizient nutzt. Im Interesse sowohl der Selbständigen als auch der Rentenversicherung (sowie ggf. anderer Träger der Pflichtversicherung) sollten das Verfahren zur Erfassung der Selbständigen und die Durchführung der Versicherung dabei so einfach wie möglich gestaltet werden. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund ließe sich dies am leichtesten durch die Einbeziehung der Betroffenen in die gesetzliche Rentenversicherung realisieren, da dann Abstimmungs- und Koordinierungsprozesse zwischen den verschiedenen Trägern der Alterssicherung für Selbständige vermieden würden. Aber auch bei einer Opt-Out-Regelung sollte das Ziel einer möglichst bürokratiearmen Umsetzung im Vordergrund stehen.

Eine auf den tatsächlichen Gewinneinkommen der Selbständigen basierende Beitragszahlung – wie im Antrag gefordert – könnte dazu beitragen, eine Überlastung kleiner Unternehmen und Solo-Selbständiger durch Sozialversicherungsbeiträge zu verhindern. Sie wäre zudem gründerfreundlich, da bei einem geringeren Gewinn in der Gründungsphase dann auch geringere Beiträge anfallen würden. Deshalb spricht gerade aus Sicht der Selbständigen vieles für eine einkommensgerechte Beitragsgestaltung (wie dies auch im geltenden Recht bereits möglich ist).

Grundsätzlich muss bei den von Selbständigen angebotenen Waren und Dienstleistungen – ebenso wie bei Waren und Diensten, die von Unternehmen angeboten werden – davon ausgegangen werden, dass die bei der Erstellung anfallenden Sozialabgaben in die Preisgestaltung eingehen. Ob und ggf. in welcher Weise sich eine direkte Beteiligung der Auftraggeber von selbständig Tätigen an der Tragung der Sozialversicherungsbeiträge der beauftragten Selbständigen realisieren lässt, ist davon abhängig, ob sich der Kreis der Auftraggeber für bestimmte selbständige Tätigkeiten hinreichend genau abgrenzen lässt.

Unter Punkt II.4 des Antrags wird gefordert,

zur Vermeidung von Altersarmut – von Selbständigen ebenso wie von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – die Rente nach Mindestentgeltpunkten fortzuführen und anzupassen. Die bislang auf Zeiten vor 1992 begrenzte Regelung soll grundsätzlich unbefristet fortgeschrieben werden, sofern mindestens 25 (bislang: 35) Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorliegen und wenn sich in den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ein persönliches durchschnittliches Monatsentgelt von weniger als 80 (bislang: 75) Prozent des durchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen Durchschnittsentgelts ergibt; in diesen Fällen sollen die entsprechenden Entgeltpunkte auf bis zu 0,8 (bislang: 0,75) pro Jahr erhöht werden.

Anmerkungen aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund:

Die geforderte Modifizierung der Regelungen zur Rente nach Mindestentgeltpunkten geht über die (unbefristete) Verlängerung der bislang für Zeiten vor 1992 geltenden Regelungen hinaus. Sie würde sich von der bisherigen Regelung vor allem durch eine Verkürzung der erforderlichen Vorversicherungszeit von 35 auf 25 Jahre und eine stärkere Anhebung der durch Pflichtbeiträge erworbenen Entgeltpunkte (EP) unterscheiden (Anhebung auf bis zu 0,8 EP anstatt auf bis zu 0,75 EP wie nach geltendem Recht). Unklar ist, ob der Anhebungs-faktor 1,5 beibehalten werden soll. Hierfür würde allerdings die Wortwahl „bis zu“ sprechen; ausdrücklich genannt ist dieser Faktor im Antrag jedoch nicht.

Der Antrag geht nicht darauf ein, ob und ggf. wie die vorgeschlagene modifizierte Ausweitung der Regelungen zur Rente nach Mindestentgeltpunkten auf Zeiten nach 1991 mit der für Zeiten ab 1992 anwendbaren Regelung zur Aufwertung von niedrig entlohnten Erwerbszeiten während der Kinderberücksichtigungszeit (d. h. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr eines Kindes) nach § 70 Abs. 3a SGB VI kompatibel gemacht werden soll. Sofern daran gedacht ist, diese Regelung, die an die Stelle der Regelungen zur Rente nach Mindestentgeltpunkten getreten ist, im Gegenzug zur modifizierten Verlängerung jener Regelungen nun entfallen zu lassen, sei darauf hingewiesen, dass die Regelung nach § 70 Abs. 3a SGB VI im Einzelfall für Erziehende, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres eines Kindes eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, zu höheren Rentenanwartschaften führen kann als die vorgeschlagene Verlängerung der Regelungen zur Rente nach Mindestentgeltpunkten. Ausgeführt wird in dem Antrag zudem nicht, ob und ggf. in welcher Weise sich die Regelung beim Zusammentreffen mit dem von der Bundesregierung geplanten „Übergangsbereich“ niedriger sozialversicherungspflichtiger Entgelte auswirken soll.

Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt wurden 1973 eingeführt, um einen Ausgleich für Nachteile bei der Rentenberechnung zu schaffen, die sich u. a. aus der Diskriminierung von Frauen hinsichtlich ihrer Entlohnung in zurück liegenden Jahren ergaben (Bundestags-Drucksache VI/2916, Seite 38). Zur Vermeidung von Altersarmut, worauf der Antrag ausdrücklich abzielt, kann die Rente nach Mindestentgeltpunkten allenfalls sehr eingeschränkt beitragen; sie stellt im Hinblick auf dieses Ziel ein wenig zielgenaues und damit nicht effizientes Mittel dar. Die Berechtigten können einerseits – je nach konkretem Einzelfall – trotz Aufwertung grundsicherungsbedürftig bleiben, andererseits werden auch Personen begünstigt, die gar nicht arm sind, da die Regelung weder weitere Einkommen der Betroffenen neben der gesetzlichen Rente berücksichtigt, noch ihren Haushaltskontext. Zudem erfolgt die Aufwertung von Beitragszeiten bei der Rente nach Mindestentgeltpunkten ausschließlich in Abhängigkeit davon, dass geringe Rentenanwartschaften erworben wurden – unabhängig davon, ob dies auf eine geringe Entlohnung bei Vollzeitbeschäftigung oder

aber auf eine gut entlohnte Teilzeitbeschäftigung zurückzuführen ist. Entsprechende Informationen zum Umfang der Arbeitszeit, die den sozialversicherungspflichtigen Entgelten zu Grunde lag, liegen der Rentenversicherung auch nicht vor.

Unter Punkt II.5 des Antrags wird gefordert.

eine steuerfinanzierte solidarische Mindestrente einzuführen, auf die alle in Deutschland lebenden Menschen ab 65 Jahren auf individueller Basis und unter Berücksichtigung gesetzlicher Unterhaltsansprüche einen Rechtsanspruch haben. Diese Mindestrente soll einkommens- und vermögensgeprüft sein und das Einkommen im Alter auf einen Betrag von derzeit 1.050 Euro netto monatlich anheben. Die solidarische Mindestrente sei keine Grund- oder Sockelrente, sondern werde als steuerfinanzierter Zuschlag auf das vorhandene Alterseinkommen gezahlt mit dem Ziel, dass niemand von weniger als 1.050 Euro netto im Monat leben müsse.

Anmerkungen aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund:

Wie die Statistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zeigt, ist der individuelle Grundsicherungsbedarf sehr unterschiedlich. Zwar dürfte ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.050 Euro (netto) derzeit im Regelfall ausreichen, um Bedürftigkeit im Alter zu vermeiden; insofern könnte die beantragte solidarische Mindestrente einen – wenn auch nicht sehr zielgenauen – Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut leisten. Insbesondere in Großstädten mit hohem Mietenniveau kann jedoch im Einzelfall, vor allem bei Vorliegen persönlicher Mehrbedarfe, der individuelle Grundsicherungsanspruch durchaus über dem Betrag von 1.050 Euro monatlich liegen. Mit der Festsetzung einer bundesweit einheitlichen, vom individuellen Bedarf unabhängigen Mindestrente würde insoweit in einigen Regionen des Landes nicht allen Betroffenen ein Einkommen oberhalb des individuellen Grundsicherungsbedarfes gesichert werden können, während in anderen Regionen (vor allem in solchen mit vergleichsweise niedrigem Mietenniveau) der vorgeschlagene Betrag u. U. mehr als 50 Prozent oberhalb des durchschnittlichen regionalen Grundsicherungsbedarfes liegen würde. Ein bundesweit einheitlicher pauschaler Mindestrentenbetrag führt insoweit – je nach regionaler Einkommens- und Preisstruktur – zu sehr unterschiedlichen Wohlfahrtspositionen der Bezahler.

Unklar ist das Verhältnis der vorgeschlagenen solidarischen Mindestrente zu anderen Sozialleistungen, z. B. zum Wohngeld. Was das Verhältnis zu den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung angeht, wird im Antrag zwar ausdrücklich hervorgehoben, dass die solidarische Mindestrente keine Grund- oder Sockelrente sein soll, sondern ein steuerfinanzierter Zuschlag zum Alterseinkommen. Ob es sich jedoch um eine steuerfinanzierte Zusatzleistung der Rentenversicherung oder um eine neue Leistung außerhalb des SGB VI handelt, bleibt offen. Die Mindestrente würde aber in beiden Fällen in einem Spannungsverhältnis mit den Prinzipien der gesetzlichen Rentenversicherung stehen, insbesondere

mit dem Grundsatz der Lohn- bzw. Beitragsäquivalenz, wonach die Höhe der Rente grundsätzlich vom früheren sozialversicherungspflichtigen Einkommen der Versicherten abhängt, d. h. im Prinzip von der Höhe der entrichteten Beiträge. Wenn man im Alter auf jeden Fall – eventuell auch nur bei wenigen Jahren Beitragszahlung – eine Mindestrente von 1.050 Euro (das entspricht einer Bruttorente von ca. 1.160 Euro) erhält, bei 30- oder 40-jähriger Beitragszahlung unter Umständen aber nur unwesentlich mehr, dürfte dies die Akzeptanz der Pflichtbeitragszahlung erheblich beeinträchtigen.

Das Spannungsverhältnis zwischen Rentenansprüchen aufgrund von Beitragszahlung und der vorgeschlagenen Mindestrente zeigt sich im Übrigen auch

im Antrag selbst. Unter Punkt II.4 wird in dem Antrag ein Modellbeispiel für die Wirkung der geforderten Modifikation der Rente nach Mindestentgeltpunkten dargestellt; danach kommt der Versicherte unter den gewählten Modellannahmen nach 40 Pflichtbeitragsjahren auf eine Bruttorente von 1.086 Euro (das wären netto knapp 1.000 Euro), weil die im Antrag geforderten modifizierten Regelungen zur Rente nach Mindestentgeltpunkten greifen. Wenn aber zugleich ein Anspruch auf eine solidarische Mindestrente von 1.050 Euro (netto) – auch ohne längere Beitragszahlung – bestehen würde, würde dies nicht nur die Sinnhaftigkeit der 40jährigen Beitragszahlung in Frage stellen, sondern auch die der geforderten modifizierten Regelung zur Rente nach Mindestentgeltpunkten.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)129

01. Oktober 2018

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. Oktober 2018 zum Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen - BT-Drs. 19/1034

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Da der Antrag zahlreiche Intentionen enthält, die sehr grundsätzliche Änderungen an den derzeitigen sozial- und arbeitsmarktpolitisch rechtlichen Rahmenbedingungen voraussetzen, erlaube ich mir, mich in meinen folgenden Ausführungen auf die selbstständigenspezifischen Aspekte des Antrages zu konzentrieren.

Zu 1. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt den Vorschlag, geeignete – wirksame – Instrumente zur Durchsetzung wettbewerbsrechtlich unbedenklicher, bundesweit geltender, branchenspezifischer Mindesthonorare zu schaffen bzw. bereits bestehende Instrumente auf ihre Umsetzbarkeit auf weitere Branchen in Anwendung zu bringen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen von Prof. Dr. Frank Bayreuther vom Mai dieses Jahres „*Sicherung einer fairen Vergütung und eines angemessenen sozialen Schutzes von (Solo-) Selbständigen, Crowdworkern und anderen Plattformbeschäftigten*“

(<https://tinyurl.com/y924j9jd>)

sowie des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 218/16, <https://tinyurl.com/ycn32wy2>) sowie die Zusammenstellung eines sogenannten Instrumentenkoffers der in ver.di organisierten Selbstständigen <https://tinyurl.com/y9s4ux22>.

Zu 2: Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt den Vorstoß, eindeutig anwendbare Abgrenzungskriterien zu formulieren und den Missbrauch durch Arbeitgeber somit konsequent verfolgen zu können. Um die Rechtssicherheit der als Scheinselbstständige beschäftigten Kolleginnen und Kollegen zu erhöhen, die in der derzeitigen Rechtslage ris-

kieren, ihr „Auftrags“verhältnis bei Statusprüfungsbegehren zu verlieren regt sie an, den in der vorhergegangenen Legislaturperiode vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze“ vom 16.11.2015 wieder aufzugreifen. Dort war vorgesehen einen neuen § 611a Absatz 3 BGB einzufügen:

(3) Das Bestehen eines Arbeitsvertrages wird widerleglich vermutet, wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch insoweit das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt hat.“

(http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2015/2015-11-16_Referententwurf_AUEG_Werkvertraege.pdf)

Zu 3: Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft setzt sich für die Schaffung einer Erwerbstätigenversicherung im Rahmen eines einheitlichen Sicherungssystems, der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Angesichts der wachsenden Zahl hybridisierter Erwerbsbiografien gewinnen ungebrochene Versicherungsbiografien immer stärker an Bedeutung. Die im Koalitionsvertrag benannte opt-out-Möglichkeit lehnt sie ab. Unser Ziel: Alle Erwerbstätigen beteiligen sich einkommensbezogen an einer solidarischen Erwerbstätigenversicherung, die wechselnde Lebenslagen berücksichtigt und auch für die Zukunft Generationengerechtigkeit gewährleistet. Auf dem Weg dorthin braucht es Übergangsregeln, beispielsweise für Selbstständige, die bereits jahrelang anderweitig vorgesorgt haben.

Die Beschränkung auf eine bloße Vorsorgepflicht – etwa durch Schaffung neuer Versorgungssysteme –

lehnen wir ab. Denn nur ein gemeinsames, umlagefinanziertes System

- bedeutet Solidarität zwischen gut und weniger gut Verdienenden,
- erfordert weniger Bürokratie bei der Prüfung, ob wirklich alle vorsorgen,
- macht komplizierte Übergänge zwischen unterschiedlichen Systemen überflüssig,
- gewährleistet allen das umfassende Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung und
- ist nicht den Marktrisiken kapitalgedeckter Systeme ausgesetzt.

Selbstständigkeit hat viele Facetten, auch beim Verdienst. Wie bei abhängig Beschäftigten gibt es gute und geringe Einkommen. Für die Altersversorgung müssen Lösungen gefunden werden, bei denen Schwankungen der Honorare und damit auch der Sparfähigkeit Selbstständiger berücksichtigt werden. Dies gilt für Gründungsphasen, aber auch für Zeiten der Auftragslosigkeit, der Weiterbildung, in Familienphasen oder bei Krankheit. Hier stehen auch die Auftraggeber in der Pflicht.

So hat die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft auf ihrem Bundeskongress 2015 für die bereits nach SGB VI § 2 pflichtversicherten Lehrkräfte – mit bereits bestehenden Rentenkonten bei der DRV – exemplarisch beschlossen:

„ver.di wird aufgefordert politische Initiativen zu starten, um die Beitragsregelung in der gesetzlichen Rentenversicherung für freiberuflich tätige Lehrerinnen und Lehrer zu ändern. In der Regelung zur Beitragstragung für selbstständig Tätige nach SGB VI § 169 wird ein zusätzlicher Punkt 5 eingefügt: „5. Für selbstständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Angestellten beschäftigten, von den Lehrern und Erziehern und den Auftraggebern je zur Hälfte.“ Der Auftraggeber hat die Rentenbeiträge direkt auf das Rentenkonto der Lehrerinnen/Lehrer und Erzieherinnen/Erzieher abzuführen.“

Zu 4 und 5: Auch innerhalb der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft werden verschiedene Modelle diskutiert – darunter auch das Modell der Rente nach Mindestentgeltpunkten und weitere Mindestsicherungselemente wie beispielsweise Freibeträge auch in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Mittelpunkt aller Diskussionen, die derzeit auch durch die Einsetzung der „Rentenkommission“ geführt werden, steht das Ziel, die gesetzliche Rente armutsfest zu machen und das Leistungsniveau auf rund 50% Sicherungsniveau vor Steuern anzuheben. Die Rente nach Mindestentgeltpunkten besser auszustatten (25 Jahre rentenrechtliche Zeiten und Anhebung auf 80% des Durchschnittsentgelts) wird von ver.di unterstützt, wobei die Zielgenauigkeit etwa

durch Einführung einer „Stundenuntergrenze“ deutlich verbessert werden könnte. Voraussetzung für sämtliche in der Diskussion stehenden Modelle zur Zielerreichung der Armutsvermeidung auch bei Selbstständigen wäre die unter Punkt 3 geforderte Durchsetzung einer Erwerbstätigenversicherung.

Zu 6: Die ver.di-Selbstständigen wollen die solidarische Bürgerversicherung, die viele der heutigen Ungerechtigkeiten beseitigen würde. Aber auch ohne diesen Systemwechsel können und müssen Probleme angegangen werden, die Selbstständige in Sachen Krankenversicherung haben. Egal ob privat oder gesetzlich versichert: Insbesondere gering verdienende Selbstständige sind heute durch hohe Krankenkassen-Beiträge bis zur Existenzbedrohung belastet. Die ergibt sich bei den gesetzlichen Kassen vor allem durch hohe Mindestbeiträge, bei kommerziellen Versicherungen durch exorbitante Kosten, die ältere Versicherte schultern müssen. Wer diese über einen Zeitraum nicht zahlen kann, erhält – bis alle Schulden abgebaut sind – lediglich eine Notfallversorgung. Insbesondere die gesetzlichen Krankenversicherungen klagen über milliardenschwere Beitragsrückstände – weit überproportional verursacht durch die Zahlungsunfähigkeit von Selbstständigen. Zwar wurden (zu einem guten Teil den ver.di-Aktivitäten zu verdanken) inzwischen die absurd hohen Verzugszinsen bei Beitragsschulden abgesenkt und am 25. September 2018 der Entwurf eines *Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung* eingebracht, wonach die Mindestbemessungsgrenze deutlich abgesenkt werden soll. Es bleiben aber zahlreiche Baustellen offen, die wir beseitigen wollen. Wir setzen uns dafür ein,

- dass Selbstständige Krankenversicherungsbeiträge wie Arbeitnehmer/innen zahlen.
Das heißt: Bemessungsgrundlage ist das reale Erwerbseinkommen – ab der Geringfügigkeitsgrenze von 450 € / Monat;
- dass bei gesetzlich wie privat Versicherten eingehende Beiträge zuerst den laufenden Versicherungsschutz decken – auch bei säumigen Beiträgen aus der Vergangenheit;
- dass die gesetzliche Krankenversicherung für alle Selbstständigen Krankengeldleistungen ab dem 43. Tag als Standard vorsieht.

Zu 7: Mit der Änderung des § 28a SGB III im Rahmen der so genannten Hartz-Gesetzgebung eröffnete der Gesetzgeber zum Februar 2006 Selbstständigen die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der Arbeitslosenversicherung – eine Möglichkeit, die von Gewerkschaften über Jahre gefordert worden war und von den Betroffenen intensiv genutzt wurde. Gründerinnen und Gründer wurde dieser Zugang ebenso eröffnet wie – mit einem Zeitfenster von 11 Monaten – langjährig Selbstständigen. Die Laufzeit dieser Neuregelung war zunächst auf Ende 2010 begrenzt. Zusätzlich verschloss der Bundestag nach

einem faktischen Geheimverfahren am Abend des 1. Juni 2006 langjährige Selbstständigen diese gerade erst eingeführte Möglichkeit – mit Wirkung ab dem Tag des Beschlusses.

Mitte 2010 beschloss die Regierung – nicht zuletzt auf Druck der Gewerkschaften – im Rahmen des nicht zustimmungspflichtigen „Beschäftigungschancengesetzes“ die Fortführung der freiwilligen Versicherungsmöglichkeit als „Pflichtversicherung auf Antrag“ – allerdings: zu erheblich verschlechterten Konditionen. Die einkommensunabhängigen Beiträge wurden schrittweise vervierfacht (von 25 auf 100 Prozent der Bezugsgröße) bei gleichzeitiger Beibehaltung der Leistungsberechnung auf dem für die Tätigkeit erforderlichen Qualifikationsniveau. Selbstständigen, die sich zwei Mal arbeitslos gemeldet haben, bleibt die Möglichkeit einer erneuten Versicherung verschlossen. Eine Öffnung der Versicherungsmöglichkeit für weitere Selbstständige – über die schon bislang berechnete Gruppe der Gründerinnen und Gründer, die in den zwei Jahren vor Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit mindestens zwölf Monate in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung pflichtversichert waren (z.B. als Angestellte) oder unmittelbar vorher Arbeitslosengeld (I) bezogen haben – wurde obwohl vielfach auch von allen Oppositionsparteien gefordert nicht geschaffen. Die Rechtslage wurde in den vorangehenden Legislaturperioden ohne Änderung jeweils verlängert.

Beiträge zur und Leistungen aus der Pflichtversicherung auf Antrag müssen sich am realen Einkommen der Versicherten bemessen.

- Die Schließung der Zugangsmöglichkeit nach zweimaligem Leistungsbezug ist – in Gleichstellung zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – aufzuheben.
- Der Zugang zu Pflichtversicherung auf Antrag ist für weitere Selbstständigengruppen zu öffnen.

Als Vertretung zahlreicher kurz befristet Beschäftigter in der Filmbranche setzte die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft gewisse Erwartungen in die Aussage der Koalitionsverträge von 2013 und 2018, man wolle eine „sachgerechte Anschlussregelung ..., die den Besonderheiten der Erwerbsbiografien der in der Kultur Beschäftigten hinreichend Rechnung“ tragen. Die die jetzige Gesetzesinitiative (im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes) erfüllt dies nicht, sieht sie doch vor, die Rahmenfrist [§ 143 SGB 3 Absatz (1)] von 2 auf 2½ Jahre zu verlängern und die seit 2012 geltende Anwartschaftszeit-Regelungen für kurz befristet Beschäftigte [§ 142 SGB 3 Absatz (2)] bis Ende 2022 zu verlängern. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft setzt sich gemeinsam mit dem Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS) seit Jahren für eine branchengerechte Änderung der Anwartschaftszeit-Regelung ein. Danach sollte die Dauer der Beschäftigungen, aus denen die überwiegende gesammelte Anwartschaftszeit stammen muss, von 10 zumindest auf 14 Wochen angehoben werden, und

die Verdienstgrenze sollte entfallen, oder zumindest von der jetzt angewendeten Bezugsgröße-West (derzeit 36.540 €) auf die Beitragsbemessungsgrenze-West der Arbeitslosenversicherung (derzeit 78.000 €) erhöht werden.

Zu 9: Die Künstlersozialkasse stellt ein weltweit einzigartiges Sozialsicherungssystem dar, dessen Grundannahme, dass sich Auftraggeber an den Kosten der Sozialversicherung der beauftragten Selbstständigen beteiligen, durchaus übertragbar wäre auch in viele andere Branchen. Anders als im Antrag benannt, sieht die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft keine „Einschränkung durch restriktive Maßnahmen“ oder mögliche unausgeschöpfte Spielräume zur Aufnahme von potentiell Versicherungspflichtigen. Es ist richtig, dass die KSK in der Vergangenheit bei einigen Berufsbildern (z.B. Webdesigner) oder Tätigkeitsformen (z.B. Blogger, die Erlöse aus Werbung erzielen) eine Entscheidungspraxis entwickelt hat, die nachträglich vom BSG korrigiert werden musste. Daraus resultiert aber unseres Erachtens keine Notwendigkeit für Korrekturen durch den Gesetzgeber.

Handlungsbedarf besteht allerdings in den Fällen, in denen die KSK die Versicherungspflicht nicht feststellen kann, weil sie von einer abgängigen Beschäftigung ausgeht („Scheinselbständigkeit“). Hier wird mangels Koordination der unterschiedlichen Meldedeprozuren Künstlern und Publizisten zu Unrecht der Zugang zum System der sozialen Sicherung verweigert: Der Auftrag- respektive Arbeitgeber meldet die Tätigkeit nicht als Beschäftigung an die Einzugsstelle, die KSK verweigert den Versicherungsschutz. Dieser Zustand ist nicht rechtskonform, weil Künstler und Publizisten auf alle Fälle versicherungspflichtig sind – entweder als Beschäftigte oder als Selbstständige nach dem KSVG. Hier ist eine Korrektur erforderlich.

Unverständlich, in jedem Fall aber unbekannt ist der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft die Motivation der im Antrag formulierten Forderung, den Staatszuschuss – der ursprünglich als Finanzierung des fehlenden Selbstvermarkteranteils angelegt war – von 20 auf 25 % zu erhöhen. Dies würde ausschließlich den Verwerter/innen künstlerischer Leistungen durch Absenkung der Künstlersozialabgabe, nicht aber den Versicherten zugutekommen. Diese Abgabe liegt nicht zuletzt durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz (KSASTabG) vom 30. Juli 2014 seit Jahren konstant bei 4,2 %. Die Beauftragung freiberuflicher Kultur- und Medienschaffender statt sozialversicherungspflichtiger Festangestellter entlastet die beauftragenden Unternehmen schon heute deutlich.

Zu 10: Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt ausdrücklich die Forderung, das Verbandsklagerecht zu stärken sowie den Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes – aber auch des Bundespersonalvertretungsgesetzes – zu erweitern. Tatsächlich wurde diese Option in den vergangenen Jahren

in einigen Landespersonalvertretungsgesetzen umgesetzt. Unter anderem, einer solchen Neuregelungen zum Betriebsverfassungs- und Bundespersonalvertretungsgesetz in erster Linie arbeitnehmerähnliche Personen (nach 12 a TVG) unterfallen würden, hat der ver.di-Bundeskongress in 2015 beschlossen:

ver.di setzt sich dafür ein, die Definition der so genannten "arbeitnehmerähnlichen Personen" in § 12a Tarifvertragsgesetz so zu ändern, dass darunter alle Personen fallen, denen "im Durchschnitt mindestens ein Drittel des Entgeltes zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht."

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)132

04. Oktober 2018

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. Oktober 2018 zum Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen - BT-Drs. 19/1034

Ralf Lemster, Berlin

Allgemeine Hinweise:

(Solo-)Selbstständige sind weit überwiegend aus eigenem Entschluss selbstständig tätig. Die hier implizierte Schlussfolgerung, dass sich Soloselbstständige praktisch per Definition in einem prekären Arbeitsverhältnis befinden, ist nicht hilfreich und verkennt die Realität. Auch der Verweis auf einen nennenswerten Anteil von Solo-Selbstständigen mit einem Einkommen von weniger als 1.100 Euro pro Monat verkennt, dass hier eine hohe Anzahl von in Teilzeit selbstständig Tätigen enthalten ist.

Die auch auf EU-Ebene geführte Diskussion im Hinblick auf die Arbeitnehmereigenschaft von „Crowdworkern“ (Stichwort EU-Nachweisrichtlinie) hat – zusammen mit der unklaren rechtlichen Situation (Stichwort Statusfeststellungsverfahren) in Deutschland schon genug Schaden angerichtet. So werden Selbstständige von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen ausgeschlossen, weil Letztere ein Risiko im Hinblick auf Scheinselbstständigkeit befürchten. Der in Ziffer 2 des Antrags enthaltene Vorschlag der Beweislastzuweisung an Auftraggeber würde diese Situation weiter deutlich verschärfen – zu Lasten der Selbstständigen!

Private Altersvorsorge lässt der Antrag völlig außen vor – nur eine (verpflichtende) gesetzliche Rentenversicherung wird als Altersvorsorge anerkannt. Dies missachtet die umfangreiche Vorsorge, die Selbstständige bereits getroffen haben.

Zum Forderungskatalog:

1. Wie kann dem ruinösen Preiswettbewerb für Selbstständige entgegengewirkt werden? – Ruinös ist er nicht überall. Ruinös ist er vor allem

da, wo der Staat direkt oder indirekt Auftraggeber ist oder Honorarordnungen festlegt, die rechtlichen Regelungen aber Lücken beinhalten. (§ 14 JVEG); weitere Beispiele finden sich im Gesundheitswesen und in der Integration.

Wo vernünftige Honorare bezahlt werden, ist die Gefahr von Altersarmut gering. Hier sollte der Staat als Vorbild vorangehen. Ein branchenspezifisches Mindesthonorar bei zeitabhängiger Bezahlung ist grundsätzlich denkbar, doch gilt es hier, bürokratische Belastungen (Nachweispflichten!) zu minimieren und falsche Anreize für eine Umgehung zu vermeiden.

2. Die Abwälzung von Risiken durch Scheinselbstständigkeit gilt es zu verhindern – aber:
 - a. Beweislastumkehr / Vermutungsregelungen hätten zur Folge, dass Unternehmen gar keine Selbstständigen mehr beauftragen – dieser Effekt der laufenden Diskussion um die Scheinselbstständigkeit ist ja bereits zu beobachten. Nötig ist mehr Rechtssicherheit!
 - b. Anstatt das bestehende System der Statusfeststellung zu überprüfen, sollten objektive, im Vorhinein bekannte, ggf. branchenspezifische Kriterien definiert werden.
3. Wir lehnen eine Rentenversicherungspflicht ab, so lange kein klarer Fahrplan für die Beteiligung von Beamten und Abgeordneten vorliegt.
 - a. Im Sinne eines einkommensgerechten Einbezugs ist der Gewinn als Bemessungsgrundlage für GRV-Beiträge heranzuziehen.

- b. Eine Überlastung der Selbstständigen gilt es zu verhindern – insbesondere während der Gründungsphase und in wirtschaftlichen Schwächephasen.
 - 4. Eine Aufstockung auf 0,8 Mindestentgeltpunkte würde das Äquivalenzprinzip durchbrechen und die Finanzierung der Altersvorsorge zusätzlich erschweren. Diese Thematik ist kein spezifisches Selbstständigenproblem; die Aufstockung könnte dagegen eine Subventionierung durch Selbstständige mit sich bringen.
 - 5. Statt einer steuerfinanzierten solidarischen Mindestrente von 1.050 Euro netto sollten die hierfür erforderlichen Mittel vorrangig für eine nachhaltige Rentenfinanzierung verwendet werden.
 - 6. Wir begrüßen die geforderte Absenkung der Mindestbeitragsbemessung auf 450 Euro – und gehen sogar einen Schritt weiter: Keine Verbeitragung von Kapitaleinkünften und Mieteinnahmen, von rechnerischem Arbeitgeberanteil und Erweiterung der Gleitzone Regelung auch auf Selbstständige, um Teilzeitfälle zu entschärfen.
- Die Einführung einer Rentenversicherungspflicht lehnen wir ab.
- 7. Ein Zugang zur Arbeitslosenversicherung für alle Selbstständigen birgt eine Anreizproblematik (Gefahr von Mitnahmeeffekten). Die Orientierung der Beiträge am tatsächlichen Einkommen ist zu begrüßen.
 - 8. Die Forderung eines Mindestarbeitslosengeldes ist keine spezifisch auf Selbstständige bezogene Thematik.
 - 9. KSK: Das System wird nicht besser, wenn man es ausweitet; es setzt inhärente Fehlanreize. Vorrang sollte faire und bessere Bezahlung haben.
 - 10. Zur geforderten Analyse von Mitbestimmung und Verbandsklagerecht: Selbstständige sind traditionell in Form von Berufsverbänden organisiert; diese sind zu erhalten und zu fördern. Insbesondere ist eine Gleichstellung von Berufsverbänden und Gewerkschaften sicherzustellen, auch in der politischen Diskussion. Ein Klage-recht für Berufsverbände könnte hierfür sinnvoll sein.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)119

04. Oktober 2018

Information für den Ausschuss

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. Oktober 2018, 13:30 Uhr zum Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen - BT-Drs. 19/1034

Bis heute fehlt für Solo-Selbstständige ein gleichberechtigter Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen. Aus Sicht des Sozialverbands VdK geht es darum, ihnen zum einen die Leistungen der Sozialversicherung zu ermöglichen und sie zum anderen gleichzeitig zu fairen Bedingungen in eine solidarische Finanzierung der Sicherungssysteme einzubeziehen, ohne sie finanziell zu überfordern. Lediglich ein Viertel der Solo-Selbstständigen ist bisher in ein obligatorisches System der Altersvorsorge einbezogen. Von den Ruheständlern, die auf Grundsicherung angewiesen sind, sind 17 Prozent ehemals Selbstständige. Für Solo-Selbstständige mit unzulänglicher Absicherung vor Altersarmut muss letztendlich die Allgemeinheit über die Grundsicherung im Alter und die Sozialhilfe aufkommen. Auch dies gilt es zu verhindern.

In einem ersten Schritt unterstützt der VdK die Forderung des Antrags, Solo-Selbstständige in die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne Befreiungsmöglichkeit einzubeziehen. Langfristig sollte die gesetzliche Rentenversicherung, entsprechend des Antrags, zu einer Erwerbstätigenversicherung ausgebaut werden. Dies bedeutet, dass alle Erwerbstätigen, auch die Solo-Selbstständigen, in die Versicherungspflicht einbezogen werden. Darüber hinaus setzt sich der VdK für die Wiedereinführung der 1992 abgeschafften Rente nach Mindestentgeltpunkten ein, welche dem im Antrag vorgeschlagenen Konzept ähnelt.

Im Gegensatz zur im Antrag geforderten Einführung einer sogenannten „Mindestrente“ setzt sich der Sozialverband VdK für einen Freibetrag für die gesetzliche Rente in der Grundsicherung ein, entsprechend den bereits existierenden Regelungen für die private und betriebliche Altersvorsorge.

Im Bereich der Krankenversicherung gelten bei freiwillig Versicherten, Selbstständigen und Ruheständlern Mindestbemessungsgrundlagen für die Beitragsfestsetzung, auch wenn das tatsächlich erzielte und mittels Steuerbescheid ausgewiesene Einkommen darunter liegt. Dies widerspricht dem Solidarprinzip und dem Grundsatz in § 240 SGB V, wonach die Beitragsfestsetzung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen soll. Auch führen die Mindestbemessungsgrundlagen häufig zu unzumutbaren Härten. Unverhältnismäßig hohe Krankenversicherungsbeiträge erschweren zusätzlich gering verdienenden Solo-Selbstständigen den Aufbau einer Alterssicherung.

Der Sozialverband VdK fordert deshalb die Einführung einer Versicherungspflicht für Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung. In einem ersten Schritt sollten die bestehenden Mindestbeiträge für freiwillige Mitglieder deutlich abgesenkt werden.